



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2015

HANNOVER, 23. DEZEMBER 2015

NR. 48

## INHALT

SEITE

### A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

#### Region Hannover

- Satzung zur Durchführung einer Kommunalstatistik für die Erstellung qualifizierter Mietspiegel in der Region Hannover und zur Ableitung der Kosten der Unterkunft (Mietspiegel-Satzung) 479
- Satzung der Region Hannover über die Organisation und Abschottung der Statistikstelle gemäß § 9 Abs. 2 NStat 481
7. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Region Hannover (mit Ausnahme des Gebietes der Landeshauptstadt Hannover) 482
- Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem. § 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), Stadt Wunstorf 483
6. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Garbsen – Neustadt a. Rbge. 483
- Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 10 und 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) - 36.13-1.04/11 Adolfs Hof - 484
13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen Inhaber eines Ehrenamtes 484

#### Landeshauptstadt Hannover

- Berichtigung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und der Gebühren für die dezentrale Entsorgung für die Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Hannover (Gebührensatzung) 486

### B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

#### 1. Stadt Burgdorf

18. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung der Stadt Burgdorf vom 07.07.1994 486
5. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Burgdorf (Friedhofsgebührensatzung) 488

#### 2. Stadt Hemmingen

16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) 491
11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Hemmingen (Straßenreinigungsgebührensatzung) 491

#### 3. Gemeinde Isernhagen

- Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Isernhagen (GSSR) 491
- Satzung zur 16. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Isernhagen (Entwässerungsabgabensatzung = EAS) 493
- Satzung zur 2. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Isernhagen 493

Das erste Amtsblatt für das Jahr 2016 erscheint am 07.01.2016.  
Der Redaktionsschluss hierfür ist der 30.12.2015.

## INHALT

## SEITE

|  |     |
|--|-----|
| <b>4. Stadt Lehrte</b>   |     |
| Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Lehrte  | 496 |
| <b>5. Stadt Seelze</b>   |     |
| Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Seelze (Hebesatzsatzung)  | 499 |
| Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Seelze  | 499 |
| Satzung zur 1. Änderung der Stadt Seelze zur Erhebung der Spielgerätesteuern (Spielgerätesteuersatzung)  | 499 |
| <b>6. Stadt Sehnde</b>   |     |
| Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Sehnde (Straßenreinigungsverordnung)   | 500 |
| Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sehnde außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)                | 500 |
| <b>7. Gemeinde Uetze</b>   |     |
| Hauptsatzung Gemeinde Uetze  | 502 |
| Bebauungsplan Nr. 36 „Beiklingen“, 3. Änderung, Ortschaft Uetze  | 507 |
| <b>C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>  |     |
| <b>aha - Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover</b>   |     |
| 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover (Abfallgebührensatzung)                         | 508 |
| <b>Wasserzweckverband Peine</b>  |     |
| Änderung der Anlagen II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)  | 510 |
| 4. Änderung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine vom 09.12.2005 in der zurzeit gültigen Fassung der 3. Änderung vom 12.12.2014   | 510 |
| <b>Wasserverband Peine</b>   |     |
| 3. Änderung des Preisblattes des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung der 2. Änderung vom 12.12.2014  | 512 |
| <b>Zweckverband „Volkshochschule Ostkreis Hannover“</b>  |     |
| Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016  | 512 |
| <b>Wasserverbandes Nordhannover</b>  |     |
| 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung von Kanalisationen (Kanalsatzung) des Wasserverbandes Nordhannover (WVN) vom 20.12.1972 in der Fassung der 11. Satzung zur Änderung der Satzung vom 11.12.2012 | 513 |
| <b>Kirchenkreisamt Burgdorfer Land</b>   |     |
| Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde in Burgwedel   | 513 |
| Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde in Burgwedel  | 515 |
| 6. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 26. April 2007 für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Marcus-Kirchengemeinde in Wettmar   | 522 |

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER REGION HANNOVER UND DER  
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

**Satzung zur Durchführung einer Kommunalstatistik für die Erstellung qualifizierter Mietspiegel in der Region Hannover und zur Ableitung der Kosten der Unterkunft (Mietspiegel-Satzung)**

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes i.V.m §§ 1, 2 und 3 Niedersächsisches Statistikgesetz (NStatG), §§ 558c, 558d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in den zurzeit geltenden Fassungen hat die Regionsversammlung in der Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Gegenstand, Zweck
- § 2 Kreis der zu Befragenden (Erhebungseinheiten)
- § 3 Einzeldaten
- § 4 Art und Weise der Datenerhebung, Periodizität
- § 5 Erhebungsmerkmale
- § 6 Hilfsmerkmale
- § 7 Zweckbindung
- § 8 Unterrichtung
- § 9 Erhebungsbeauftragte
- § 10 Geheimhaltung
- § 11 Veröffentlichung
- § 12 Inkrafttreten

**Präambel**

Gem. § 558 c und d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bieten Mietspiegel eine Übersicht über die ortsübliche Vergleichsmiete. Für die Aufstellung der Mietspiegel sind die Gemeinden zuständig. Mietspiegel sind jedoch ein freiwilliges Instrument und sollen erstellt werden, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht und dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

Die Region Hannover kann die Aufgabe der Erstellung von Mietspiegeln für alle Städte und Gemeinden in der Region Hannover zweckmäßiger und wirtschaftlicher erfüllen, daher ist diese Aufgabe durch Vereinbarungen mit den Städten und Gemeinden auf die Region Hannover übertragen worden.

Da die Region Hannover als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) und als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) zuständig ist für Festlegung der angemessenen Kosten der Unterkunft (öffentliche Aufgabe), ist die Weiterverwendung der im Rahmen der Mietspiegelerstellung erhobenen Daten für den vorgenannten Zweck notwendig.

**§ 1**

**Gegenstand, Zweck**

Gegenstand der Kommunalstatistik ist die Erhebung und Auswertung von Daten für die regelmäßige Erstellung qualifizierter Mietspiegel im Sinne der §§ 558c, 558d BGB, die die ortsübliche Vergleichsmiete in den Städten und Gemeinden der Region Hannover ausweisen.

Auf Grundlage der in diesem Rahmen gewonnenen Daten leitet die Region Hannover auch die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) ab.

**§ 2**

**Kreis der zu Befragenden (Erhebungseinheiten)**

- (1) Im Rahmen der Erhebung sind Personen aus mindestens 1.500, höchstens aber 200.000 repräsentativ ausgewählten Wohnungen zu befragen. Anstelle der Bewohner können auch die jeweiligen Vermieter befragt werden.
- (2) Unter den Einwohnerinnen und Einwohnern mit Haupt- oder Nebenwohnung in der Region Hannover, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die unter der Anschrift der nach Abs. 1 Satz 1 ausgewählten Wohnungen gemeldet sind, wird die jeweils zu befragende Person im Wege der Zufallsauswahl bestimmt. Als Grundlage für die Zufallsauswahl dienen die in § 3 genannten Einzeldaten.

**§ 3**

**Einzeldaten**

- (1) Die für die Zusammenstellung der Zufallsstichprobe für die Erstellung der qualifizierten Mietspiegel notwendigen Einzeldaten sind die im Folgenden aufgeführten:
  - a) Einwohnermelderegister:  
Namen, Vornamen und Anschriften aus dem Einwohnermelderegister für alle volljährigen Einwohnerinnen und Einwohner mit Haupt- und Nebenwohnsitz in der jeweiligen Gemeinde, soweit keine Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes (BMG) und kein bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG besteht,
  - b) Liegenschaftskataster (Katasterbuch):  
Namen, Vornamen und Anschriften der im Liegenschaftskataster eingetragenen Eigentümerinnen und Eigentümer pro Flurstück,
  - c) Verzeichnisse des geförderten Wohnungsbaus:
    1. Namen, Vornamen und Anschriften von Eigentümerinnen und Eigentümern von Wohnobjekten des geförderten Wohnungsbaus
    2. Anschriften von Wohnobjekten des geförderten Wohnungsbaus und die Anzahl der darin befindlichen Wohneinheiten.

Für die Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung werden die im Rahmen der Mietspiegel-Erhebung gewonnenen Daten zu den Erhebungsmerkmalen zur Wohnung (insbesondere Wohnfläche in qm, Heizungsart) und zum Mietverhältnis (insbesondere Mietpreisbestandteile) anonymisiert herangezogen. Eine Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt insoweit nicht.

Die Region Hannover ist für den vorbestimmten Zweck zur Datenverarbeitung berechtigt, insbesondere zum Erheben, Speichern, Übermitteln, Löschen und Nutzen personenbezogener Daten.

**§ 4**

**Art und Weise der Datenerhebung, Periodizität**

- (1) Die Kommunalstatistik wird von der kommunalen Statistikstelle der Region Hannover (Erhebungsstelle) mit Erhebungsbeauftragten, alternativ als postalische, telefonische oder elektronische Befragung durchgeführt.
- (2) Die Auskunftserteilung erfolgt freiwillig.
- (3) Mit der Ausführung der Befragung, Koordinierung und Erfassung der Antworten sowie der Datenauswertung können Dritte beauftragt werden.
- (4) Die auf den einheitlichen Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen können mündlich gegenüber Erhebungsbeauftragten, in schriftlicher Form oder über

ein Onlineverfahren beantwortet werden. Die Erhebungsstelle kann eine Frist setzen, bis zu der Antworten eingehen können.

- (5) Die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 zu erhebenden Daten können der Erhebungsstelle auf maschinell verwendbaren Datenträgern übergeben werden. Sie dürfen keine Angaben über die Identität der Mieter enthalten.
- (6) Die Datenerhebung kann, soweit erforderlich, frühestens in Abständen von zwei Jahren wiederholt werden.
- (7) Soweit andere Verfahren zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete repräsentative Ergebnisse wie ein nach wissenschaftlichen Grundsätzen erstellter empirischer Mietspiegel garantieren und diese sich nachweislich als kostengünstiger erweisen, kann eine Ablösung durch das jeweils geeignete Verfahren erfolgen.

## § 5

### Erhebungsmerkmale

- (1) Erhebungsmerkmale sind:

Zum Gebäude:

- Baujahr,
- Jahr der Wiederherstellung,
- Gebäudetyp,
- Bauweise,
- Anzahl der Wohnungen im Gebäude,
- Anzahl der Stockwerke,
- Personenaufzug,
- Energetische Gebäudezustände,
- Fassaden,
- Dach,
- Geschossdecken,
- Fenster,
- Heizungsanlage,
- Energiebedarf/-verbrauch,
- Instandhaltungszustand der Gebäudeteile (Fassade, Dach, Fenster, Treppenhaus, Keller/Dachboden, Eingangsbereich),
- Gestaltung des Gebäudes.

Zur Wohnung:

- Baujahr der Wohnung (falls Ausbaumaßnahme),
- Lage der Wohnung im Gebäude,
- Wohnfläche in qm,
- Anzahl der Wohnräume mit mindestens 6 qm (ohne Küche),
- Struktur der Wohnräume bzw. Wohnungsgrundriss,
- Heizungsart, Regelungstechnik,
- Warmwasserbereitung,
- Elektroinstallation,
- Fensterverglasung,
- Bodenbelag,
- Rollläden,
- Gegensprechanlage,
- WC und dessen Ausstattung,
- Bad und dessen Ausstattung,
- Küche und deren Ausstattung,
- Balkon, Loggia oder Terrasse,
- Dachterrasse oder Wintergarten,
- Keller, Boden oder sonstiger Zubehörraum außerhalb der Wohnung,
- Garten oder Gartenanteil,
- Garage oder Stellplatz oder Fahrradkeller,
- Verbrauchsmessgeräte,
- Abstellflächen innerhalb der Wohnung,
- Kabel-/Satellitenanschluss,
- zusätzliche Ausstattung der Wohnräume.

Zum Mietverhältnis:

- Art des Mietvertrages,
- Datum der letzten Miethöheänderung,
- Datum der letzten umfangreichen Modernisierung,
- Mietbeginn,
- Vermietergruppe,
- Mietpreisbestandteile,
  - Nettokaltmiete,
  - Modernisierungszuschläge,
  - Bruttomiete,
  - Betriebs- bzw. Nebenkosten,
  - Überweisungsbetrag.

Zum Wohnumfeld:

- Ausstattung und Zustand der Außenanlagen,
  - Parkmöglichkeiten,
  - Gemeinschaftsflächen.
- (2) Merkmale, welche sich aufgrund von Erfahrungen bei der Erstellung des Mietspiegels als nicht erforderlich erweisen, werden aus dem Erhebungsprogramm gestrichen. Weitere Erhebungsmerkmale können durch eine Ergänzungssatzung festgelegt werden.

## § 6

### Hilfsmerkmale

- (1) Hilfsmerkmale sind:

- Fragebogennummer,
- Name und Anschrift des zu Befragenden.

- (2) Folgende weitere Hilfsmerkmale (Filtermerkmale) dienen der Feststellung der Mietspiegelrelevanz:

- vom Eigentümer selbst bewohnte Wohnung,
- seit mindestens vier Jahren unveränderte Miethöhe im bestehenden Mietverhältnis,
- Dienst- oder Werkswohnung,
- mutmaßliche Gefälligkeitsmiete aufgrund eines Verwandtschaftsverhältnisses zwischen Wohnungseigentümer und Mieter,
- ganz oder teilweise möbliert gemietete Wohnung,
- ganz oder teilweise untervermietete Wohnung,
- ganz oder teilweise gewerblich genutzte Wohnung,
- Wohnung im Ein- oder Zweifamilienhaus,
- Mietpreisbindung aufgrund der Bewilligung von Fördermitteln,
- Teil eines Wohnheimes, sonstigen Heimes oder einer heimähnlichen Unterkunft,
- Mietverhältnisse mit integrierten Dienstleistungen.

- (3) Die Hilfsmerkmale sind von den Erhebungsmerkmalen getrennt zu halten. Sie sind nach der Eingangskontrolle zu löschen.

## § 7

### Zweckbindung

Die Verwendung der aus den Erhebungen gewonnenen Daten ist ausschließlich für die in § 1 genannten Zwecke zulässig.

## § 8

### Unterrichtung

- (1) Die zu Befragenden erhalten ein Informationsschreiben sowie eine Datenschutzerklärung.
- (2) Im Informationsschreiben ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Auskunftserteilung einer anderen Person des Haushalts oder einer anderen Person des Vertrauens übertragen werden kann, die Auskunftserteilung freiwillig ist und dem Befragten aus der Verweigerung der Auskunftserteilung keinerlei Nachteile erwachsen.

- (3) Durch das Informationsmaterial sind die zu Befragenden gemäß § 11 NStatG schriftlich oder durch elektronische Übermittlung über Zweck, Art und Umfang der Erhebung, die Rechtsgrundlage, die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung, die verwendeten Erhebungs- und Hilfsmerkmale, die Voraussetzungen für die Trennung und die Löschung von Hilfsmerkmalen, die statistischen Geheimhaltungspflichten, die Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten sowie die Bedeutung von Ordnungsnummern zu unterrichten.
- (4) Die Erhebungsbeauftragten haben die zu Befragenden vor Beginn der Befragung mündlich auf die in Absatz 2 und 3 genannten Sachverhalte hinzuweisen.

#### § 9 Erhebungsbeauftragte

- (1) Die Erhebungsbeauftragten sind gemäß § 10 Abs. 1 NStatG auszuwählen. Sie sind auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und zur Geheimhaltung auch solcher Kenntnisse schriftlich zu verpflichten, die in Ausübung ihrer Tätigkeit gewonnen werden. Die Erhebungsbeauftragten sind über ihre Rechte und Pflichten zu belehren.
- (2) Die Erhebungsbeauftragten sind den Weisungen der Erhebungsstelle unterstellt.
- (3) Sie haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen Interviewerausweis auszuweisen.

#### § 10 Geheimhaltung

- (1) Im Falle des § 4 Abs. 3 sind sämtliche Personen, die an der Ausführung des Auftrages beteiligt werden, der Erhebungsstelle vorher namentlich zu melden und von dieser im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 4 Strafgesetzbuch förmlich zu verpflichten.
- (2) Der Auftragnehmer ist dazu zu verpflichten, Einzelangaben unter Beachtung der gebotenen Geheimhaltung unmittelbar der Erhebungsstelle zu übermitteln und die bei ihm verbleibenden Einzeldaten zu löschen, sobald er sie für die Auftragsbefreiung nicht mehr benötigt.

#### § 11 Anerkennung und Veröffentlichung

- (1) Die Anerkennung gemäß § 558d BGB verbleibt bei den Städten und Gemeinden in der Region Hannover.
- (2) Die nach Abs. 1 als qualifiziert anerkannten Mietspiegel sind durch die Region Hannover öffentlich zugänglich zu machen.
- (3) Die Region Hannover kann den Beginn der Frist zur erforderlichen Anpassung beziehungsweise Neuaufstellung der Mietspiegel festsetzen. Soweit die Region Hannover davon keinen Gebrauch macht, können die Städte und Gemeinden der Region Hannover den Beginn selbst festsetzen. Verzichten die Städte und Gemeinden auf die Festlegung eines Fristbeginns, so beginnt die Frist mit der Beschlussfassung nach Abs.1.

#### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft und ersetzt die Satzung vom 15. März 2010 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 10/2010 vom 18.3.2010), die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Hannover, den 15.12.2015

Hauke Jagau  
Regionspräsident

#### **Satzung der Region Hannover über die Organisation und Abschottung der Statistikstelle gemäß § 9 Abs. 2 NStatG**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit §§ 2, 9 Abs. 2 Nds. Statistikgesetz (NStatG) vom 27. Juni 1988 (Nds. GVBl. S. 113) in den zurzeit geltenden Fassungen hat die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Statistikstelle

- (1) Die Aufgaben der Kommunalstatistik werden dem Team Statistik (Statistikstelle) übertragen.
- (2) Geschäftsstatistiken, bei denen andere Organisationseinheiten ihre eigenen Daten für ihre eigenen Zwecke nach den für diese Verwaltungstätigkeit geltenden rechtlichen Regelungen verarbeiten, und die Verarbeitung von Daten, die nicht dem Datenschutz oder der statistischen Geheimhaltung unterliegen, sind keine statistischen Informationen im Sinne dieser Satzung.

#### § 2 Aufgaben

- (1) Die Statistikstelle hat die Aufgaben,
  1. kommunalstatistische Erhebungen auf Grund von Satzungen nach §§ 2, 3 NStatG vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten,
  2. personenbezogene Daten aus dem Verwaltungsvollzug aufgrund von Satzungen nach § 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 NStatG statistisch aufzubereiten,
  3. die per Vereinbarung nach § 1 Abs. 4 NStatG von den regionsangehörigen Städten und Gemeinden übertragenen statistischen Aufgaben durchzuführen,
  4. die ihr nach § 1 Abs. 3 NStatG obliegenden Aufgaben zur Erhebung von Bundes- oder Landesstatistiken auszuführen,
  5. Einzelangaben, die nach § 8 Abs. 2 NStatG oder bundesrechtlichen Vorschriften übermittelt werden, statistisch auszuwerten,
  6. Hochschulen oder wissenschaftlichen Einrichtungen nach § 8 Abs. 3 NStatG Einzelangaben zu übermitteln und
  7. statistische Datensammlungen und Statistikinstrumente aufzubauen, zu pflegen und bereitzustellen.Weitere Aufgaben können ihr im Einzelfall durch Dienstanweisung übertragen werden.



### § 3 Abschottung

- (1) Die in der Statistikstelle tätigen Personen dürfen während des Zeitraumes, in dem sie der Statistikstelle zugeordnet sind, nicht zugleich, das heißt solange und soweit sie Zugang zu statistischen Einzeldaten haben, mit anderen Aufgaben des Verwaltungsvollzugs betraut werden.
- (2) Eine zeitlich begrenzte, auch tageweise Zuweisung von Bediensteten anderer Organisationseinheiten zur Statistikstelle ist mit Blick auf den für die Statistikstelle (noch) zu erwartenden Geschäftsanfall sowie unter Berücksichtigung der Sensibilität der Daten und der Verfahrensregelungen im Übrigen wie auch unter Gesichtspunkten der Praktikabilität zulässig, soweit die Arbeitsabläufe beider Tätigkeitsbereiche keine Vermischung der Tätigkeiten und der dabei gewonnenen Erkenntnisse nahe legen. Einzelheiten und Umfang der dabei durchgeführten Tätigkeiten sind durch schriftliche Dienstanweisung festzulegen.
- (3) Die in der Statistikstelle tätigen Personen dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind unter Bezugnahme auf die statistische Geheimhaltung nach §§ 7 und 8 NStatG und § 16 BStatG förmlich zu verpflichten. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung dieser Tätigkeit fort.
- (4) Die Statistikstelle ist räumlich durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen von anderen Organisationseinheiten zu trennen. Die Räume sind durch geeignete technische Vorkehrungen so zu sichern, dass kein Unbefugter Zugang zu den geschützten Einzelangaben erhält. Näheres ist durch Dienstanweisung zu bestimmen.
- (5) Die erkennbar an die Statistikstelle gerichtete Post ist dieser ungeöffnet und ohne Einsichtnahme durch Unbefugte auf direktem Wege zuzuleiten. Fehlgeleitete Eingänge, die für die Statistikstelle bestimmt sind, müssen ihr auf direktem Wege in verschlossenem und entsprechend gekennzeichnetem Umschlag zugeleitet werden.
- (6) Für die elektronische Übermittlung von Daten an die Statistikstelle wird ein eigenes Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eingerichtet.
- (7) Ausgefüllte Erhebungsunterlagen und Unterlagen oder Datenträger mit Einzelangaben, aus denen Rückschlüsse auf einzelne Personen gezogen werden können, sind durch die Statistikstelle vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern.
- (8) Werden personenbezogene Daten und Einzelangaben automatisiert verarbeitet, so ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sowie Sicherungssysteme nach dem Stand der Technik gemäß § 7 NDSG, der Datenschutz und die Datensicherung so zu gewährleisten, dass nur die Beschäftigten der Statistikstelle und besonders zu autorisierende Personen Zugriff auf diese Daten haben. Besonders zu autorisierende Personen unterstützen als Systemadministration oder nach Maßgabe der jeweiligen Erhebungssatzung als externe Auftragnehmer die Statistikstelle anderweitig bei der Erfüllung ihrer Aufgabe; sie sind namentlich zu erfassen und in die Verpflichtung nach Abs. 2 einzubeziehen.
- (9) Organisatorische Maßnahmen des Inneren Dienstbetriebes gelten nur insoweit für die Statistikstelle, als sie den in dieser Satzung getroffenen Regelungen nicht entgegenstehen und bei ihrer Anwendung die Wahrung des Statistikgeheimnisses sichergestellt ist.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Statistische Dienststelle und deren Abschottung beim Landkreis Hannover vom 27.07.1989 außer Kraft.

Hannover, den 15.12.2015

L.S  
Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Hauke Jagau

### 7. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Region Hannover (mit Ausnahme des Gebietes der Landeshauptstadt Hannover)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I Seite 1690), zuletzt geändert durch Art. 482 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I Seite 1474) in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Ziff. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. 2014, 249), in Verbindung mit §§ 159 Abs. 2 Nr. 3, 45 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2010, Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat die Regionsversammlung der Region Hannover am 15. Dezember 2015 folgende Verordnung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Region Hannover (mit Ausnahme des Gebietes der Landeshauptstadt Hannover) vom 16.12.2003 (Amtsblatt der Region Hannover Nr. 48 vom 30.12.2003), zuletzt geändert durch 6. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Region Hannover (mit Ausnahme des Gebietes der Landeshauptstadt Hannover) vom 18.11.2014 (Amtsblatt der Region Hannover Nr. 43 vom 27.11.2014) wird wie folgt geändert:

#### § 3 Allgemeiner Fahrpreis

- (1) Der allgemeine Fahrpreis setzt sich
  - a) Aus dem Grundpreis,
  - b) Aus dem Entgelt für Fahrleistungen,
  - c) Aus dem Entgelt für die Wartezeit und
  - d) Aus dem Zuschlägen zusammen.
- (2) a) **Grundpreis**  
Der Grundpreis beträgt 3,00 €. Darin ist
  - An Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr das Entgelt für eine besetzte gefahrene Wegstrecke von 48,78 m oder eine Wartezeit von 12 Sekunden

- In der übrigen Zeit (werktags von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 46,51 m oder eine Wartezeit von 12 Sekunden.

**b) Entgelt für Fahrleistungen**

Das Entgelt für die Fahrleistung des ersten bis dritten Kilometers beträgt

- an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr für jede weitere angefangene Fahrstrecke von 48,78 m 0,10 €. Das entspricht einem Kilometerpreis von 2,05 €.
- in der übrigen Zeit (werktags von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr für jede angefangene Fahrstrecke von 46,51 m 0,10 €. Das entspricht einem Kilometerpreis von 2,15 €.

Der Fahrpreis für die Fahrleistung mit Beginn des 4. Kilometers beträgt

- an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr für jede weitere angefangene Fahrstrecke von 54,05 m 0,10 €. Das entspricht einem Kilometerpreis von 1,85 €.
- in der übrigen Zeit (werktags von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr für jede weitere angefangene Fahrstrecke von 51,28 m 0,10 €. Das entspricht einem Kilometerpreis von 1,95 €.

**c) Entgelt für Wartezeiten**

Das Entgelt für Wartezeit beträgt je angefangene 12 Sekunden 0,10 €. Das entspricht einem Stundensatz von 30,00 € bzw. einem Minutensatz von 0,50 €. Als Wartezeit gilt jedes kunden- und verkehrsbedingte Warten der Taxe während der Inanspruchnahme. Die Taxifahrer und Taxifahrerinnen sind nicht verpflichtet länger als 30 Minuten zu warten.

**d) Zuschläge**

**1. Kombitaxi**

Für Sachbeförderungen, die auf ausdrücklichen Wunsch der Fahrgäste mit einem Kombitaxi ausgeführt wird, wird auf den Grundpreis nach Buchstabe a) ein einmaliger Zuschlag von 4,00 € je Fahrt erhoben. Dies gilt nicht für die Beförderung von Rollstühlen und anderen Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderungen.

**2. Großraumtaxi**

Für die Beförderung von fünf bis acht Fahrgästen mit einem Großraumtaxi wird auf den Grundpreis nach Buchstabe a) ein einmaliger Zuschlag von 4,00 € je Fahrt erhoben.

Die Zuschläge dürfen nicht nebeneinander erhoben werden.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 01.02.2016 in Kraft.  
Die Fahrpreisanzeiger sind bis zum 01.02.2016 auf den neuen Tarif umzustellen.

Hannover, den 15.12.2015

Region Hannover  
Hauke Jagau  
Regionspräsident

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem. § 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Der Fachbereich Verkehr der Region Hannover hat bei mir die Plangenehmigung für die Erneuerung der Brücke BW 330/5 über die Osterriehe in Abschnitt 30, Station 2842 und Ausbau der Fahrbahn im Zuge der Kreisstraße 330 in Bokeloh (Stadt Wunstorf) gem. § 38 Niedersächsisches Straßengesetz i.V.m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gem. § 5 NUVPG i.V.m. lfd. Nr. 5 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben erfolgt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, den 07.12.2015

Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Todtenhausen

**6. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Garbsen – Neustadt a. Rbge.**

Aufgrund des § 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405) hat der Ausschuss des Wasserverbandes Garbsen – Neustadt a. Rbge. in der Sitzung am 03.11.2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Verbandes vom 05.09.1996, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 07.08.2012, beschlossen:

**1. § 8 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:**

Bei der Ermittlung der Einwohnerzahl und Feststellung der Zahl der Ausschusssitze zählen in den Städten und Gemeinden, die nur mit einem Teil ihres Gebietes dem Wasserverband Garbsen - Neustadt a. Rbge. angehören, nur die Einwohner im Versorgungsbereich des Wasserverbandes. Maßgebend als Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 30. Juni vor der Kommunalwahl. Die in den Ausschuss zu entsendenden Mitglieder und deren Stellvertreter/innen müssen in den Stadt- bzw. Ortsteilen ansässig sein, die im Versorgungsbereich des Verbandes liegen. **Hauptverwaltungsbeamte und deren Stellvertreter/innen sind von der Residenzpflicht im Versorgungsbereich des Verbandes ausgenommen.** Die Zusammensetzung des Verbandsausschusses ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Garbsen, den 27.11.2015

Wasserverband Garbsen – Neustadt a. Rbge.  
Der Vorstandsvorsteher  
Wilfried Aick

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Garbsen – Neustadt a. Rbge. wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 WVG genehmigt.

Hannover, den 08.12.2015

Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Thies

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 10 und 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) - 36.13-1.04/11 Adolphshof -**

Die Firma Windstrom Erneuerbare Energien GmbH & Co.KG, Am Torfstich 11, 31234 Edemissen, hat die Erteilung eines Standortvorbescheides für eine Windenergieanlage (WEA) im Außenbereich der Stadt Lehrte, Gemarkung Adolphshof, Flur 18, Flurstück 114/21 beantragt. Mit dem Vorbescheid soll die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens erreicht werden.

Das Vorhaben findet sich in der Anlage 1 unter Ziffer 1.6.1, Sp.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist gem. § 3b Abs. 2 S. 1 UVPG durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsstudie im Rahmen des Vorbescheidverfahrens und eine allgemein verständliche Zusammenfassung sind dem Antrag beigefügt.

Die Antragsunterlagen liegen vom **04.01.2016 - 03.02.2016 (einschließlich)** bei der Region Hannover, Baringstr. 6, 30159 Hannover, Zimmer 260 in der Zeit von

|                       |                     |
|-----------------------|---------------------|
| Montag bis Donnerstag | 07.00 bis 15.30 Uhr |
| Freitag               | 07.00 bis 13.00 Uhr |

bei der Stadt Lehrte, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte, im Bürgerbüro in der Zeit von

|                     |                     |
|---------------------|---------------------|
| Montag und Dienstag | 08.00 bis 18.00 Uhr |
| Mittwoch            | 08.00 bis 12.00 Uhr |
| Donnerstag          | 08.00 bis 19.00 Uhr |
| Freitag             | 08.00 bis 13.00 Uhr |

bei der Stadt Sehnde, Nordstraße 21, 31319 Sehnde, 2. Stock, Zimmer 205 in der Zeit von

|                     |                     |
|---------------------|---------------------|
| Montag bis Mittwoch | 07.45 bis 16.00 Uhr |
| Donnerstag          | 07.45 bis 18.00 Uhr |
| Freitag             | 07.45 bis 12.45 Uhr |

bei der Gemeinde Hohenhameln, Rathaus Marktstr. 13, 31249 Hohenhameln, Zimmer 3 in der Zeit von

|                     |                     |
|---------------------|---------------------|
| Montag bis Mittwoch | 07.30 bis 16.00 Uhr |
| Donnerstag          | 07.30 bis 17.30 Uhr |
| Freitag             | 07.30 bis 12.00 Uhr |

bei der Stadt Peine, Rathaus Kantstraße 5, 31224 Peine, 5. Etage, Zimmer 510 in der Zeit von

|                     |                     |
|---------------------|---------------------|
| Montag und Dienstag | 07.30 bis 16.00 Uhr |
| Mittwoch            | 07.30 bis 17.00 Uhr |
| Donnerstag          | 07.30 bis 16.00 Uhr |
| Freitag             | 07.30 bis 12.30 Uhr |

öffentlich aus und können dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

**Bis 17.02.2016 (einschließlich)** -Einwendungsfrist- können Einwendungen gegen das Vorhaben **schriftlich** bei den auslegenden Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller zur Kenntnis gegeben. Namen und Anschriften der Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht wurden, gilt nur derjenige als Vertreter für die anderen Unterzeichner, der mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet wird. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressangaben werden von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt gelassen (§ 17 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben findet statt am **Donnerstag, den 17.03.2016, 09.00 Uhr**

**im Dienstgebäude der Region Hannover  
Hildesheimer Str. 20, Raum 601, 30169 Hannover**

Bei Bedarf wird die Erörterung am folgenden Werktag fortgesetzt.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragsteller/in oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Sollt nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ein Erörterungstermin nicht erforderlich sein, entfällt dieser. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird ebenfalls - auf gleichem Weg - öffentlich bekannt gegeben. Die Zustellung an Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG und dem 2. Abschnitt der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Hannover, 14.12.2015

Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Scherf

**13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen Inhaber eines Ehrenamtes**

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2015 folgende 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen Inhaber eines Ehrenamtes beschlossen:

**Artikel I**

**Änderung des Satzungstitels**

Der Satzungstitel erhält folgende neue Fassung:  
„Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der sonstigen Inhaberinnen und Inhaber eines Ehrenamtes und ehrenamtlich Tätigen“

**Artikel II**

**Änderung von Satzungsbestimmungen**

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Regionsbrandmeisterin bzw. der Regionsbrandmeister, ihre bzw. seine ständige Vertreterin bzw. ihr bzw. sein ständiger Vertreter, die



Abschnittsleiterinnen und Abschnittsleiter und die sonstigen im Brand- und Katastrophenschutz ehrenamtlich tätigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Regionsbrandmeisterin bzw. Regionsbrandmeister  | 2.261,00 € |
| b) ständige Vertreterin bzw. ständiger Vertreter der Regionsbrandmeisterin bzw. des Regionsbrandmeisters | 373,00 €   |
| c) Leiterin bzw. Leiter des Brandschutzabschnittes I   | 687,00 €   |
| Brandschutzabschnittes II  | 585,00 €   |
| Brandschutzabschnittes III   | 500,00 €   |
| Brandschutzabschnittes IV  | 621,00 €   |
| Brandschutzabschnittes V   | 587,00 €   |
| d) Stellvertreterin bzw. Stellvertreter für die Leitung des Brandschutzabschnittes I                     | 344,00 €   |
| Brandschutzabschnittes II  | 293,00 €   |
| Brandschutzabschnittes III   | 250,00 €   |
| Brandschutzabschnittes IV  | 311,00 €   |
| Brandschutzabschnittes V   | 294,00 €   |
| e) Regionsjugendfeuerwehrwartin bzw. Regionsjugendfeuerwehrwart  | 245,00 €   |
| f) Vertretung der Regionsjugendfeuerwehrwartin bzw. des Regionsjugendfeuerwehrwartes                     | 150,00 €   |
| g) Regionsausbildungsleiterin bzw. Regionsausbildungsleiter  | 345,00 €   |
| h) Vertretung der Regionsausbildungsleiterin bzw. des Regionsausbildungsleiters                          | 146,00 €   |
| i) Regionssicherheitsbeauftragte bzw. Regionssicherheitsbeauftragter                                     | 190,00 €   |
| j) Regionsausbilderin bzw. Regionsausbilder für Atemschutzgeräteträger                                   | 100,00 €   |
| k) Übrige Regionsausbilderinnen und Regionsausbilder   | 50,00 €    |
| l) Regionsfunkwartin bzw. Regionsfunkwart  | 275,00 €   |
| m) Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren der Brandschutzerzieherinnen und Brandschutzerzieher              | 30,00 €    |
| n) Regionsfrauensprecherin   | 30,00 €    |
| o) Regionspressewartin bzw. Regionspressewart  | 30,00 €    |
| p) Regionsstabführerin bzw. Regionsstabführer  | 30,00 €    |
- b) Es wird der folgende Absatz 1a neu eingefügt:  
<sup>1</sup>Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Leiterin bzw. den Leiter des Einsatzstabes Technische Einsatzleitung (TEL) im Zusammenhang mit der Flüchtlingsverteilung beträgt 687,00 €; für ihre bzw. seine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung 343,50 €. <sup>2</sup>Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist befristet und besteht solange, wie die Region Hannover vom Land Niedersachsen für die Aufgabe der Flüchtlingsverteilung beauftragt ist.
- c) Absatz 2 lit. a wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor den Worten „Der Kreisjägermeister“ die Worte „Die Kreisjägermeisterin bzw.“ eingefügt und die Worte „sein allgemeiner Vertreter“ durch die Worte „ihre bzw. seine allgemeine Vertreterin bzw. ihr bzw. sein allgemeiner Vertreter“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Die besonderen Vertreter des Kreisjägermeisters“ durch die Worte „Die besonderen Vertreterinnen und Vertreter der Kreisjägermeisterin bzw. des Kreisjägermeisters“ ersetzt.

d) Absatz 2 lit. b wird wie folgt geändert:  
 Die Worte „des besonderen Vertreters des Kreisjägermeisters“ werden durch die Worte „der besonderen Vertreterin bzw. des besonderen Vertreters der Kreisjägermeisterin bzw. des Kreisjägermeisters“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:  
 Vor dem Wort „Aufgabeneinhaber“ werden die Worte „Aufgabeneinhaberinnen und“ eingefügt.

f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Vor den Worten „den Leiter“ werden die Worte „die Leiterin bzw.“ eingefügt.

bb) Der Betrag „150,00 €“ wird in „175,00 €“ geändert.

g) Es wird der folgende Absatz 6 neu eingefügt:  
 Für die Wahrnehmung der Aufgabe der Patientenfürsprecherin bzw. des Patientenfürsprechers für die Krankenhäuser der Klinikum Region Hannover GmbH beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung 400,00 €.

h) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wird wie folgt geändert:  
 In Satz 2 wird der Ausdruck „§ 33 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Region Hannover (RegionsG)“ durch den Ausdruck „§ 44 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
 Die Worte „Ehrenbeamte oder sonstige Inhaber eines Ehrenamtes“ werden durch die Worte „Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, sonstige Inhaberinnen und Inhaber eines Ehrenamtes oder sonstige ehrenamtlich Tätige“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Vertreter“ durch die Worte „Vertreterinnen bzw. Vertreter“ ersetzt und die Worte „den jeweils Vertretenen“ durch die Worte „die bzw. den jeweils Vertretene bzw. Vertretenen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden vor die Worte „den Vertreter“ die Worte „die Vertreterin bzw.“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden vor die Worte „der Vertreter“ die Worte „die Vertreterin bzw.“ ersetzt.

### Artikel III

#### Inkrafttreten

1. Unbeschadet der Abweichung in Ziffer 2 treten Artikel 1 und 2 mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.
2. Artikel II Ziffer 1 lit. b) tritt rückwirkend zum 08.10.2015 in Kraft.

Hannover, den 15.12.2015

Region Hannover  
 Hauke Jagau  
 Regionspräsident

## Landeshauptstadt Hannover

### Berichtigung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen und der Gebühren für die dezentrale Entsorgung für die Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Hannover (Gebührensatzung)

Die am 10.12.2015 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 46/2015 erfolgte Bekanntmachung wird wie folgt berichtigt:

In § 12 Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „Der Bescheid“ durch die Worte „Die Gebühr“ ersetzt.

## B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

### 1. Stadt Burgdorf

#### 18. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung der Stadt Burgdorf vom 07.07.1994

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung vom 07.07.1994 beschlossen:

#### Artikel I

#### § 12 erhält folgende Fassung:

##### § 12 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Abwassergebühr wird für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.
- (2) Die Gebühr für die Beseitigung von **Schmutzwasser** wird nach der Wassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt.  
Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.  
Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

- (3) Hat ein Wassermesser oder die Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadtwerke Burgdorf GmbH unter Zugrundelegung des Verbrauchs/der Abwassermenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 b hat der Gebührenpflichtige der Stadtwerke Burgdorf GmbH für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von 1 Kalenderjahr innerhalb der folgenden 2 Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wassermesser nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadtwerke Burgdorf GmbH auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche(n) Abwasserbeseitigungseinrichtung(en) gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt.  
Der Antrag ist nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes innerhalb eines Monats bei der Stadtwerke Burgdorf GmbH einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Satz 2 - 4 sinngemäß. Die Stadtwerke Burgdorf GmbH kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge (sowie des Verschmutzungsgrades) amtliche Gutachten verlangen.  
Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.
- (6) Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird für jeden angefangenen m<sup>2</sup> (Berechnungseinheit) der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (einschl. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt.
- (7) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt Burgdorf auf deren Aufforderung binnen 1 Monats den Umfang der überbauten und befestigten Fläche schriftlich mitzuteilen.  
Maßgebend für die Niederschlagswassergebühr sind die am 1.1. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
- (8) Änderungen des Umfangs der überbauten und befestigten Fläche hat der Gebührenpflichtige der Stadt Burgdorf auch ohne Aufforderung schriftlich binnen 1 Monats mitzuteilen. Änderungen werden frühestens ab Beginn des auf die Mitteilung der Änderung folgenden Monats wirksam. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungsfrist nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt Burgdorf den Umfang der überbauten und befestigten Fläche schätzen.

#### § 13 erhält folgende Fassung:

##### § 13 Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| a) | für die Schmutzwasserbeseitigung für jeden vollen m <sup>3</sup> Schmutzwasser und | 1,90 €  |
| b) | für die Niederschlagswasserbeseitigung je Berechnungseinheit                       | 0,72 €. |

**§ 14 erhält folgende Fassung:**

§ 14  
**Beauftragte für die Schmutzwassergebühren**

Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabenveranlagung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgabe wird gemäß § 12 NKAG die Stadtwerke Burgdorf GmbH in 31303 Burgdorf beauftragt.

**§ 15 erhält folgende Fassung:**

§ 15  
**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Burgdorf und der Stadtwerke Burgdorf GmbH entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

**§ 18 erhält folgende Fassung:**

§ 18  
**Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnenden Schmutzwassergebühren sind vierteljährliche Abschlagszahlungen zum 15.2, 15.5, 15.8 und 15.11. jeden Jahres zu leisten. Die Höhe und die Termine der Abschlagszahlungen werden von der Stadtwerke Burgdorf GmbH durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die festgesetzten Niederschlagswassergebühren werden zum 15.2, 15.5, 15.8. und 15.11 jeden Jahres zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres so wird die Abschlagszahlung beim Schmutzwasser anteilig nach dem mutmaßlichen Jahresergebnis festgesetzt. Beim Niederschlagswasser werden die Grundstücksverhältnisse bei Entstehen der Gebührenpflicht zugrunde gelegt.
- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig. Überzahlungen werden verrechnet.
- (4) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Kanalbenutzungsgebühr abweichend von dem Absatz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres beantragt werden.

**§ 21 erhält folgende Fassung:**

§ 21  
**Auskunftspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Burgdorf und der Stadtwerke Burgdorf GmbH jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt Burgdorf bzw. deren Beauftragte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dieses zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Soweit sich die Stadt Burgdorf bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Stadt zur Feststellung der Abwassermengen nach § 12 Abs. 2 Ziff. a die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

**§ 22 erhält folgende Fassung:**

§ 22  
**Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Burgdorf bzw. deren Beauftragte sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige diese unverzüglich der Stadt Burgdorf bzw. der Stadt Burgdorf GmbH schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Burgdorf, den 10.12.2015

Stadt Burgdorf  
Alfred Baxmann  
Bürgermeister

## 5. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Burgdorf (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und § 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (BestattG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

### § 1

#### Neufassung der Gebührentarife für die Friedhöfe der Stadt Burgdorf vom 10.12.2015

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Burgdorf vom 12.12.2013 wird aufgehoben und durch die als Anlage 2 beigefügte Änderungssatzung neu gefasst.

### § 2

#### Inkrafttreten

Die 5. Änderung der Gebührensatzung und des geänderten Gebührentarifs treten am 01.01.2016 in Kraft.

Burgdorf, den 10.12.2015

Stadt Burgdorf  
Baxmann  
Bürgermeister

#### Gebührentarif zur Gebührensatzung vom 09.10.2008 für die Friedhöfe der Stadt Burgdorf

| Ziffer    | Art der Leistung  | Gebühr               |
|-----------|---|----------------------|
| <b>1.</b> | <b>Nutzungsrechte</b>   |                      |
| 1.1.      | <b>Kindergrab</b>   |                      |
| 1.1.1.    | Kinderwahlgrab (für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)                              | 677,50 €             |
| 1.1.2.    | Verlängerung der Ruhezeit wegen Abdeckung der Grabstelle mit einer Grabplatte                   | 135,50 €             |
| 1.1.3.    | Wiedererwerb Kinderwahlgrab (je Jahr)   | 27,10 €              |
| 1.1.4.    | Rasenkinderwahlgrab (für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)                         | 705,50 €             |
| 1.1.5.    | Wiedererwerb des Nutzungsrechts für jedes Jahr der Verlängerung bei einem Rasenkinderwahlgrab   | 28,22 €              |
| 1.2.      | <b>Reihengrab</b>   |                      |
| 1.2.1.    | Reihengrab für 25 Jahre Ruhezeit  | 761,00 €             |
| 1.2.2.    | Reihengrab für 30 Jahre Ruhezeit  | 913,20 €             |
| 1.2.3.    | Verlängerung der Ruhezeit wegen Abdeckung der Grabstelle mit einer Grabplatte                   | 152,20 €             |
| 1.2.4.    | Rasenreihengrab für 25 Jahre Ruhezeit - Stadtfriedhof   | 819,50 €             |
| 1.2.5.    | Rasenreihengrab für 25 Jahre Ruhezeit - Ortsteilfriedhof  | 942,25 €             |
| 1.2.6.    | Rasenreihengrab für 30 Jahre Ruhezeit - Ortsteilfriedhof  | 1.130,70 €           |
| 1.3.      | <b>Wahlgrab</b>   |                      |
| 1.3.1.    | Wahlgrab (Tiefgrab) Stadtfriedhof Burgdorf für 30 Jahre   | je Stelle 2.100,00 € |
| 1.3.2.    | Doppelwahlgrab (Tiefgrab) Stadtfriedhof Burgdorf für 30 Jahre                                   | 2 Stellen 3.794,00 € |
| 1.3.3.    | Verlängerung der Ruhezeit wegen Abdeckung der Grabstelle mit einer Grabplatte (Tiefgrab)        | je Stelle 350,00 €   |
| 1.3.4.    | Wiedererwerb des Nutzungsrechts für jedes Jahr der Verlängerung bei Wahlgräbern (Tiefgrab)      | je Stelle 70,00 €    |
| 1.3.5.    | Rasewahlgrab (Tiefgrab) Stadtfriedhof   | je Stelle 2.170,20 € |
| 1.3.6.    | Rasendoppelwahlgrab (Tiefgrab) Stadtfriedhof  | 2 Stellen 3.934,40 € |
| 1.3.7.    | Wiedererwerb des Nutzungsrechts für jedes Jahr der Verlängerung bei Rasenwahlgräbern (Tiefgrab) | je Stelle 72,34 €    |
| 1.3.8.    | Wahlgrab für 25 Jahre Nutzungszeit  | je Stelle 1.382,00 € |
| 1.3.9.    | Wahlgrab auf den Ortsteilfriedhöfen für 30 Jahre Nutzungszeit                                   | je Stelle 1.658,40 € |
| 1.3.10.   | Verlängerung der Ruhezeit wegen Abdeckung der Grabstelle mit einer Grabplatte                   | je Stelle 276,40 €   |



|             |   |                     |            |
|-------------|---|---------------------|------------|
| 1.3.11.     | Wiedererwerb des Nutzungsrechts für jedes Jahr der Verlängerung für max. 4 Stellen*   | je Stelle           | 55,28 €    |
| 1.3.12.     | Rasengrab auf dem Stadtfriedhof für 25 Jahre Nutzungszeit   | je Stelle           | 1.440,50 € |
| 1.3.13.     | Wiedererwerb des Nutzungsrechts für jedes Jahr der Verlängerung bei Rasengräbern auf dem Stadtfriedhof                              | je Stelle           | 57,62 €    |
| 1.3.14.     | Rasengrab auf den Ortsteilfriedhöfen für 25 Jahre Nutzungszeit  | je Stelle           | 1.563,25 € |
| 1.3.15.     | Rasengrab auf den Ortsteilfriedhöfen für 30 Jahre Nutzungszeit  | je Stelle           | 1.875,90 € |
| 1.3.16.     | Wiedererwerb des Nutzungsrechts für jedes Jahr der Verlängerung bei Rasengräbern auf den Ortsteilfriedhöfen - für max. 4 Stellen*   | je Stelle           | 62,53 €    |
| <b>1.4.</b> | <b>Urnengrab</b>  |                     |            |
|             | <b>Urnenreihengrab</b>  |                     |            |
| 1.4.1.      | Urnenreihengrab - Stadtfriedhof und Ortsteilfriedhöfe   |                     | 595,00 €   |
| 1.4.2.      | Rasurnenreihengrab - Stadtfriedhof  |                     | 622,50 €   |
| 1.4.3.      | Rasurnenreihengrab - Ortsteilfriedhöfe  |                     | 653,00 €   |
|             | <b>Urnenwahlgrab</b>  |                     |            |
| 1.4.4.      | Urnenwahlgrab für 2 Urnen - Stadtfriedhof und Ortsteilfriedhöfe   | je Stelle - 2 Urnen | 1.005,00 € |
| 1.4.5.      | Urnenwahlgrab - jede weitere Urne (bis zu 5 Urnen)  | je Urne             | 335,00 €   |
| 1.4.6.      | Wiedererwerb des Nutzungsrechtes für jedes Jahr der Verlängerung - 2 Urnen  | je Stelle - 2 Urnen | 40,20 €    |
| 1.4.7.      | Wiedererwerb des Nutzungsrechtes für jedes Jahr der Verlängerung - für jede weitere Urne (bis zu 5 Urnen)                           | je Urne             | 13,40 €    |
| 1.4.8.      | Rasurnenwahlgrab für 2 Urnen  | je Stelle - 2 Urnen | 1.063,00 € |
| 1.4.9.      | Rasurnenwahlgrab - jede weitere Urne (bis zu 5 Urnen)   | je Urne             | 393,00 €   |
| 1.4.10.     | Wiedererwerb des Nutzungsrechtes für jedes Jahr der Verlängerung bei Rasurnenwahlgräbern - 2 Urnen                                  | je Stelle - 2 Urnen | 42,52 €    |
| 1.4.11.     | Wiedererwerb des Nutzungsrechtes für jedes Jahr der Verlängerung bei Rasurnenwahlgräbern für jede weitere Urne (bis zu 5 Urnen)     | je Urne             | 15,72 €    |
| <b>1.5.</b> | <b>Anonyme Beisetzung</b>   |                     | 610,50 €   |
| <b>1.6.</b> | <b>BaumOase</b>   |                     |            |
| 1.6.1.      | BaumOase (Urnenwahlgrab für 1 Urne)   | 1 Urne              | 1.059,00 € |
| 1.6.2.      | Wiedererwerb des Nutzungsrechtes für jedes Jahr der Verlängerung  | je Stelle           | 33,17 €    |
| <b>1.7.</b> | <b>Urnenwand (Otze)</b>   |                     |            |
| 1.7.1.      | Urnenwahlgrab Urnenwand   | je Kammer - 2 Urnen | 2.724,00 € |
| 1.7.2.      | Wiedererwerb des Nutzungsrechtes für jedes weitere Jahr der Verlängerung - 2 Urnen  | je Kammer - 2 Urnen | 82,36 €    |
| 1.7.3.      | Urnenreihengrab Urnenwand   | je Kammer - 1 Urne  | 2.056,00 € |
| <b>1.8.</b> | <b>ZeitenInsel</b>  |                     |            |
| 1.8.1.      | Urnenwahlgrab in der Gemeinschaftsanlage ZeitenInsel  | je Stelle - 2 Urnen | 3.137,00 € |
| 1.8.2.      | Urnenreihengrab in der Gemeinschaftsanlage ZeitenInsel  | je Stelle - 1 Urne  | 2.482,00 € |
| 1.8.3.      | Wiedererwerb des Nutzungsrechtes für jedes weitere Jahr der Verlängerung - 2 Urnen  | je Stelle - 2 Urnen | 105,89 €   |
| <b>1.9.</b> | <b>RuheHain</b>   |                     |            |
| 1.9.1.      | Urnenwahlgrab in der Gemeinschaftsanlage „RuheHain“   | je Stelle - 2 Urnen | 2.232,00 € |
| 1.9.2.      | Urnenreihengrab in der Gemeinschaftsanlage „RuheHain“   | je Stelle - 1 Urne  | 1.587,00 € |
| 1.9.3.      | Wiedererwerb des Nutzungsrechtes für jedes weitere Jahr der Verlängerung - 2 Urnen  | je Stelle - 2 Urnen | 70,72 €    |
| <b>2.</b>   | <b>Ausheben und Verfüllen</b>   |                     |            |
| 2.1.        | Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in 1,60 m Tiefe  |                     | 330,00 €   |
| 2.2.        | Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an in 1,60 m Tiefe   |                     | 616,00 €   |
| 2.3.        | Erdbestattung in 1,90 m Tiefe   |                     | 616,00 €   |
| 2.4.        | Erdbestattung in 2,50 m Tiefe   |                     | 879,00 €   |
| 2.5.        | Urnenbeisetzung   |                     | 272,00 €   |
| 2.6.        | Anonyme Urnenbeisetzung   |                     | 236,00 €   |
| <b>3.</b>   | <b>Erstanlage bzw. Wiederherstellung der Grabstelle / Beisetzung Urne</b>   |                     |            |
| 3.1.        | Abräumen der Kränze, Abstecken der Grabstelle, Auftragen von Mutterboden sowie Raseneinsaat bei Rasengräbern (Erdbestattung)        | je Stelle           | 174,00 €   |
| 3.2.        | Abräumen der Kränze, Abstecken der Grabstelle, Auftragen von Mutterboden sowie ggf. Raseneinsaat bei Rasengräbern (Urnenbestattung) | je Stelle           | 114,00 €   |
| 3.3.        | Beisetzung Urne durch Gärtner   | pro Urne            | 67,00 €    |

**4. Pflegegebühr - bei Rückgabe vor Ablauf der Ruhezeit und Umwandlung in Rasengräbern****Stadtfriedhof**

|      |                    |                    |        |
|------|--------------------|--------------------|--------|
| 4.1. | Erdbestattungsgrab | je Stelle und Jahr | 2,34 € |
| 4.2. | Urnenreihengrab    | je Stelle und Jahr | 1,10 € |
| 4.3. | Urnenwahlgrab      | je Stelle und Jahr | 2,32 € |
| 4.4. | Kindergrab         | je Stelle und Jahr | 1,12 € |

**Ortsteilfriedhöfe**

|      |                    |                    |        |
|------|--------------------|--------------------|--------|
| 4.5. | Erdbestattungsgrab | je Stelle und Jahr | 7,25 € |
| 4.6. | Urnengrab          | je Stelle und Jahr | 2,32 € |
| 4.7. | Kindergrab         | je Stelle und Jahr | 1,12 € |

**5. Gebühr für die Umwandlung eines bestehenden Grabes in ein Rasengrab - Grabmal verbleibt auf der Grabstelle**

|      |                             |  |          |
|------|-----------------------------|--|----------|
| 5.1. | Grabstelle inkl. Grabstein  |  | 162,00 € |
| 5.2. | Grabstelle inkl. Grabplatte |  | 162,00 € |
| 5.3. | Urnengrab                   |  | 103,00 € |

**6. Umbettung****Ausbettung**

|      |   |                                       |            |
|------|---|---------------------------------------|------------|
| 6.1. | Ausbettung bei Erdbestattungen Kindergrab |                                       | 330,00 €   |
| 6.2. | Ausbettung bei Erdbestattung 1,60 m       |                                       | 1.332,00 € |
| 6.3. | Ausbettung bei Erdbestattung 1,90 m       |                                       | 1.332,00 € |
| 6.4. | Ausbettung bei Erdbestattung 2,50 m       |                                       | 1.223,00 € |
| 6.5. | Ausbettung bei Urnenbeisetzung            |                                       | 360,00 €   |
| 6.6. | <b>Beisetzung</b>                         | die nach Ziff. 1-3 maßgebliche Gebühr |            |

**7. Benutzung Kapelle, Leichenhalle und Kühlraum**

|      |  |                     |          |
|------|--|---------------------|----------|
| 7.1. | Kapellenbenutzung (ca. 30 Minuten)                       |                     | 270,00 € |
| 7.2. | Kapellenbenutzung - kurze Nutzungsdauer (ca. 10 Minuten) |                     | 90,00 €  |
| 7.3. | Benutzung der Leichenhalle                               |                     | 60,00 €  |
| 7.4. | Benutzung des Kühlraums                                  | je angefangenen Tag | 10,50 €  |

**8. Verwaltungsgebühr Grabmale**

|        |  |  |                    |
|--------|--|--|--------------------|
| 8.1.   | Für die Genehmigung von Grabmalen                                      |  |                    |
| 8.1.1. | Liegendes Grabmal einschl. Einfassung                                  |  | 39,00 €            |
| 8.1.2. | Stehendes Grabmal einschl. Einfassung                                  |  | 29,00 €            |
| 8.1.3. | Grabkissen, Lehntafel einschl. Einfassung                              |  | 29,00 €            |
| 8.2.   | Für die jährliche Prüfung der Verkehrssicherheit                       |  |                    |
| 8.2.1. | Liegendes Grabmal einschl. Einfassung<br>pro Jahr bei Wiedererwerb     |  | 108,00 €<br>3,60 € |
| 8.2.2. | Stehendes Grabmal einschl. Einfassung<br>pro Jahr bei Wiedererwerb     |  | 162,00 €<br>5,40 € |
| 8.2.3. | Grabkissen, Lehntafel einschl. Einfassung<br>pro Jahr bei Wiedererwerb |  | 54,00 €<br>1,80 €  |

\* Bei einer Verlängerung der Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur Gebühren für maximal 4 Grabstellen erhoben. Alle weiteren Grabstellen der Grabstätte werden nicht zusätzlich berechnet.

## 2. Stadt Hemmingen

### 16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende 16. Satzung zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 15.12.1988 beschlossen:

#### Artikel I

##### § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr je cbm Schmutzwasser 1,62 €.

##### § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je qm Veranlagungsfläche 0,23 €.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 1.1.2016 in Kraft.

Hemmingen, 17. Dezember 2015

Stadt Hemmingen  
Schacht-Gaida  
Bürgermeister

### 11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Hemmingen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende 11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Hemmingen (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 19.12.1996 beschlossen:

#### Artikel I

##### § 4

##### Gebührenhöhe

erhält folgende Fassung:

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt je Berechnungsmeter eines Grundstücks 1,50 Euro pro Jahr.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Hemmingen, 17. Dezember 2015

Stadt Hemmingen  
Schacht-Gaida  
Bürgermeister

## 3. Gemeinde Isernhagen

### Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Isernhagen (GSSR)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), des § 52 Abs. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

Die Gemeinde führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung vom 16.02.1995 durch. Für die Straßenreinigung einschl. Winterdienst werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

#### § 2

##### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer der Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an Straßen liegen, die nicht im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführt sind und als Benutzer ausschließlich des Winterdienstes gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Grünanlage, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Gemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 % der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt. Der auf die Gemeinde entfallende Teil umfasst:
  1. die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen der Gemeinde sowie für Straßenkreuzungen und – einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen;
  2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden, und

3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1, Nr. 5a NKAG i.V.m. § 227 Abs. 1 AO.
- (2) Maßstäbe für die Straßenreinigungsgebühr sind die Straßenfrontlänge der Grundstücke und die Reinigungsklasse, zu der die Straße gehört (siehe Absatz 3). Bruchteile von Metern der Straßenfrontlänge werden auf volle oder halbe Meter abgerundet.
- (3) Die Straßen werden in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:  
**Reinigungsklasse 1**  
umfasst den Winterdienst für die im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen durch die Gemeinde.  
**Reinigungsklasse 2**  
die 14-tägige Reinigung der Fahrbahn und der Winterdienst werden gemäß § 1 der Straßenreinigungssatzung durch die Gemeinde ausgeführt.
- (4) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungsklasse bis zu einer Berichtigung des Straßenverzeichnisses maßgebend.

#### § 4 Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in der

- Reinigungsklasse 1 = 0,46 €  
Reinigungsklasse 2 = 2,10 €

#### § 5 Hinterlieger

Bei Grundstücken, die nicht an den von der Gemeinde zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite abzüglich 25 % der Länge der vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegungen maßgeblich. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührensatzung die geringste Grundstücksbreite, projiziert auf die zu reinigende Straße, zugrundegelegt. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist, sowie die zu dieser Straße führende(n) Grundstückszuwegung(en) maßgeblich.

#### § 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

#### § 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen der Gemeinde oder eines von ihr hiermit beauftragten Dritten die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtungen nach Absatz 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 NKAG und können mit einer Geldbuße bis zu 10.225,00 € geahndet werden.

#### § 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.
- (3) Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken, mit Ausnahme der Fälle nach § 6 dieser Satzung, eine Gebührensatzung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

#### § 9 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben.

Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Isernhagen vom 30.11.1995, in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 13.12.2013, außer Kraft.

Isernhagen, den 14.12.2015

Gemeinde Isernhagen  
Bogya  
Bürgermeister

DS



## **Satzung zur 16. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Isernhagen (Entwässerungsabgabensatzung = EAS)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Satzungsänderung**

§ 13 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 2,35 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter überbaute/befestigte Fläche 0,21 €.

### **Artikel 2**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Isernhagen, 14.12.2015

Gemeinde Isernhagen  
Bogya  
Bürgermeister

DS

## **Satzung zur 2. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Isernhagen**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der geltenden Fassung und der §§ 95 und 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert durch Art. 13 Haushaltsbegleitgesetz 2015 vom 18. 12. 2014 (Nds. GVBl. S.477) i.V.m. §§ 54 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. vom 31.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 320 Zehnte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31.08.2015 (BGBl. I S.147) hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

In § 2 Abs. 1 wird das Wort „Hauskläranlagen“ durch „Kleinkläranlagen“ ersetzt.

### **Artikel 2**

In § 6 Abs. 1 wird das Wort „Schmutzwasserabwasseranlage“ durch „Schmutzwasseranlage“ ersetzt.

### **Artikel 3**

- (1) § 7 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Der Antrag ist von den Grundstückseigentümern/innen und von dem Bauherrn/der Bauherrin zu unterzeichnen“.

- (2) § 7 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen **oder Sachverständige** hinzuziehen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint.

### **Artikel 4**

- (1) § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „  
Der Entwässerungsantrag ist **auf dem Vordruck** der Gemeinde bei der Gemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung **oder der Bauanzeige** einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 4 Abs. 5 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag spätestens einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.  
**Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 69a NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.**
- (2) § 8 Abs. 2 Ziffer a) erhält folgende Fassung:
  - **Bezeichnung der Baumaßnahme,**
  - **Baugrundstück und Katasterbezeichnung,**
  - **Bauherr/in, Antragsteller/in sowie Grundstückseigentümer/in,**
  - **Entwurfsverfasser/in,**
  - **Versickerungsart für Niederschlagswasser im Falle des § 3 Abs 3 a,**
  - **Größe der überbauten und versiegelten Grundstücksflächen, sofern Niederschlagswasser nicht versickert werden kann.**
- (3) § 8 Abs. 2 Ziffer e) erhält folgende Fassung:  
Wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb **oder ihm gleichzusetzende Einrichtung (z.B. Labor)** handelt, eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten.
- (4) Bei § 8 Abs. 2 Ziffer f) erhält der zweite Spiegelstrich folgende Fassung:
  - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage **und Berechnung der erforderlichen Nenngröße,**

### **Artikel 5**

- (1) § 9 Abs. 4 wird neu eingefügt:  
**Eisenhaltiges Grundwasser darf in die Niederschlagswasserkanalisation nur bis zu einem Gehalt von 2 mg/l für Eisen gesamt eingeleitet werden.**
- (2) Aus „§ 9 Abs. 4“ wird „§ 9 Abs. 5“, aus „§ 9 Abs. 5“ wird „§ 9 Abs. 6“.
- (3) Abs. 7 wird neu eingefügt:  
**Die Gemeinde kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.**
- (4) Aus „§ 9 Abs. 6“ wird „§ 9 Abs. 8“, aus „§ 9 Abs. 7“ wird „§ 9 Abs. 9“.

## Artikel 6

- (1) Bei § 10 Abs. 1 erhält der neunte Spiegelstrich folgende Fassung:
  - Kaltreiniger **oder ähnliche Stoffe**, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabcheidung verhindern;
- (2) Bei § 10 Abs. 1 werden am Ende der Auflistung zwei neue Spiegelstriche eingefügt:
  - **Grund-, Drain- und Kühlwasser,**
  - **Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) i.d.F. vom 16.12.2008 (BGBl. I S. 2524), zuzetzt geändert durch Art. 1, Erste ÄndVO vom 14.12.2009 (BGBl. I S. 3905), entspricht.**
- (3) Bei § 10 Abs. 5 wird Satz 5 durch folgende Fassung ersetzt:  
**Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der aktuellen Fassung.**

## Artikel 7

§ 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:  
 Die Gemeinde hat den Anschlusskanal **und den Revisionsschacht** zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals **und des Revisionsschachtes** zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage liegt. **Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin hat die jederzeitige Zugänglichkeit sicherzustellen.**

## Artikel 8

§ 12 (Grundstücksentwässerungsanlage) erhält folgende Neufassung:

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ und DIN 1986 in **den jeweils aktuellen Fassungen** - „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach **DIN EN 1610 von Oktober 1997 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe 2009)** zu erfolgen.
- (3) **Vor der ersten Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist eine Dichtheitsprüfung der Schmutzwassergrundleitungen in Form einer Druckprüfung nach DIN EN 1610 durchzuführen. Dieser Dichtheitsnachweis kann auch für Niederschlagswasserleitungen verlangt werden. Für die Durchführung von Dichtheitsprüfungen sind ausschließlich Dienstleistungsunternehmen zugelassen, die über bestimmte Zertifizierungen verfügen. Dieses sind:**
  - **Zertifikat des IKT (Instituts für Unterirdische Infrastruktur);**
  - **Fachbetriebe mit dem RAL Gütezeichen Kanalbau „I“, „G“ oder „D“;**

- **Zertifikat gemäß der Überwachungsgemeinschaft Technische Anlagen der SHK-Handwerke e.V. (ÜWK-SHK);**
  - **Zertifikat des azv Südholstein;**
  - **Zertifikat nach § 13b des Hamburger Abwassergesetzes;**
- oder gleichwertig.**  
**Der erfolgreiche Dichtheitsnachweis ist unverzüglich zusammen mit einer Kopie des Zertifikates bei der Gemeinde einzureichen.**
- (4) **Nach Herstellung der gesamten Grundstücksentwässerungsanlage ist die Schlussabnahme schriftlich (per E-Mail, Fax oder Brief) mindestens drei Werktage vorher bei der Gemeinde zu beantragen. Grundstücksentwässerungsanlagen für Ein- und Zweifamilienhäuser werden nur stichprobenartig abgenommen. Die Abnahme wird in diesen Fällen in der Entwässerungsgenehmigung angeordnet.** Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. **Der Dichtheitsnachweis befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.**
  - (5) Die Kosten für die Erschwernisse bei der Abnahme, die durch zusätzlichen Aufwand entstehen (z.B. Wiederholung der Abnahme bei Beanstandungen), sind vom Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin zu erstatten.
  - (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen; die Gemeinde kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
  - (7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die §§ 7 und 8 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

## Artikel 9

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen **jederzeit** zugänglich sein.

## Artikel 10

§ 15 (Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) erhält folgende Neufassung:

Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert/entschlammung werden können. Der Gemeinde oder

den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entschlammung der Kleinkläranlagen und **Entleerung** der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.

#### Artikel 11

§ 16 (Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben) erhält folgende Neufassung:

- (1) Für vorhandene abflusslose Sammelgruben sind auf Verlangen der Gemeinde folgende Unterlagen beizubringen:
  - a) Angaben über Art und Bemessung der abflusslosen Sammelgrube.
  - b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer,
    - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
    - Lage der abflusslosen Sammelgrube,
    - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
    - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- (2) Für geplante abflusslose Sammelgruben ist ein Entwässerungsantrag nach § 8 dieser Satzung zu stellen.
- (3) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.
- (4) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.
- (5) § 13 gilt entsprechend.
- (6) **Der Dichtheitsnachweis für abflusslose Sammelgruben ist nach DIN 1986 Teil 30 zu erbringen. Im Übrigen gelten die Vorschriften aus § 12 Abs. 3 entsprechend.**

#### Artikel 12

- (1) § 17 erhält die Überschrift „Fäkalschlamm Entsorgung / **Entleerung**“.
- (2) § 17 erhält folgende Neufassung:
  - (1) Kleinkläranlagen werden von der Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte **nach Bedarf** entschlammt. Eine Entschlammung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen.
  - (2) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, **die Entschlammung innerhalb von drei Werktagen nach erfolgter Wartung der Kleinkläranlage mit der Gemeinde zu vereinbaren** und alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
  - (3) **Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert, mindestens aber einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.**

#### Artikel 13

- (1) Bei § 23 Abs. 1 Satz 1 wird Satz 1 wie folgt geändert: Ordnungswidrig i.S.d. **§ 10 Abs. 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes** in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen ...
- (2) Bei § 23 Abs. 1 wird eine neue Ziffer 9 ergänzt:
  9. **§ 12 Abs. 3 die Dichtheitsprüfung nicht vor der ersten Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage durchführt oder den Dichtheitsnachweis nicht unverzüglich zusammen mit einer Kopie des Zertifikates einreicht,** Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 8 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.
- (3) Die bisherigen Ziffern 9 bis 16 verschieben sich zu Nr. 10 bis 17.
- (4) Bei Ziffer 11 wird „§ 12 Abs. 4“ durch „§ 12 Abs. 6“ ersetzt.
- (5) Bei Ziffer 12 wird „§ 12 Abs. 5“ durch „§ 12 Abs. 7“ ersetzt.
- (6) Bei Ziffer 15 wird „§ 16“ durch „§ 17“ ersetzt.

#### Artikel 14

Bei Anhang 1 werden folgende Angaben ergänzt:

##### Altwarmbüchen

- Regenrückhaltebecken (RRB) 11 - Wietzeau
- RRB 16 - Gewerbegebiet Nördl. Awb. See

##### Kirchhorst

- RRB 10 – ehem. Autokino, Trennemoor
- RRB 15 - Gewerbegebiet Trennemoor

##### Isernhagen K.B.

- RRB 06 - Asphaltweg
- RRB 14 - Kircher Vorfeld

#### Artikel 15

Anhang 2 Ziffer 5 Buchstabe m) erhält folgende Fassung: Aluminium (Al)

- **Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten**
- **DIN EN ISO 11885 - Sept. 2009.**

#### Artikel 16

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Isernhagen, den 10. Dezember 2015

Gemeinde Isernhagen  
Bogya  
Bürgermeister

#### 4. Stadt Lehrte

##### Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Lehrte

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 22.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

##### § 1 Schulbezirke für Grundschulen

Die Schulbezirke für die Grundschulen der Stadt Lehrte werden wie folgt gebildet:

##### 1. Grundschule An der Masch (I)

- a) Der Schulbezirk besteht aus den angrenzenden Grundstücken der nachfolgenden Straßen:
- Ahlterer Straße
  - Ahornweg
  - Akazienweg
  - Allerbecksweg (Ortschaft Steinwedel)
  - Alte Bahnhofstraße
  - Am Lindenberg
  - Am Rathaus
  - Am Tanngarten
  - An der Masch
  - An der Rethmarstraße
  - An der Weide
  - Apfelallee
  - Auf den Pohläckern
  - Bachgasse
  - Bachstraße
  - Berliner Allee
  - Blumenhof (Ortschaft Ahlten)
  - Braunschweiger Straße
  - Brinkplatz
  - Dorfgarten
  - Erlenweg
  - Eschenweg
  - Everner Straße
  - Feldstraße, zwischen Große Moorstraße und Rosenstraße
  - Gartenstraße
  - Goethestraße
  - Hagenstraße
  - Heidecker Weg (Ortschaft Steinwedel)
  - Heinrich-Beinsen-Straße
  - Hofwinkel
  - Im Jägerwinkel
  - Kastanienweg
  - Königsberger Straße
  - Königstraße
  - Köthenwaldstraße, zwischen Goethestraße und Rosenstraße
  - Lange Straße
  - Marktstraße
  - Mühlengasse
  - Osterfeld
  - Osterstraße
  - Rathausplatz
  - Rethmarstraße
  - Sedanplatz
  - Sehnder Landstraße, östliche Seite
  - Steinwedeler Straße (Ortschaft Steinwedel)
  - Stille Gasse
  - Vor dem Osterholze
  - Vor der Ramhorst

Windmühlenstraße  
Ziegenbocksweg  
Zum Alten Dorf  
Zum Grenzgraben

- b) Ein gemeinsamer Schulbezirk mit der Grundschule Lehrte-Süd (II) besteht aus den angrenzenden Grundstücken der nachfolgenden Straßen:
- Birkenweg
  - Eichenweg, südlich Buchenweg
  - Iltener Straße, östlich Südstraße
  - Westende
  - Asternstraße
  - Buchenweg
  - Eichenweg, nördlich Buchenweg
  - Feldstraße, südlich Rosenstraße
  - Köthenwaldstraße, südlich Rosenstraße
  - Rosenstraße
  - Sehnder Straße, östliche Seite
  - Steingartenweg
- c) Ein gemeinsamer Schulbezirk mit der Albert-Schweitzer-Schule (IV) besteht aus den angrenzenden Grundstücken der nachfolgenden Straßen:
- Bahnhofstraße
  - Bennigsenstraße
  - Bindestraße
  - Claudiusweg
  - Eichendorffstraße
  - Feldstraße, nördlich Große Moorstraße
  - Führenweg
  - Große Moorstraße
  - Köthenwaldstraße, nördlich Goethestraße
  - Leinestraße
  - Moltkestraße
  - Weserstraße
  - Westerstraße
  - Wilhelmstraße
- ##### 2. Grundschule Lehrte-Süd (II)
- a) Der Schulbezirk besteht aus den angrenzenden Grundstücken der nachfolgenden Straßen:
- Alter Bahndamm
  - Am Hagenden
  - Am Lehrter Bach
  - Am Löser
  - Am Salzberg
  - Am Sülterberg
  - Bachgrund
  - Beethovenring
  - Blumenstraße
  - Brahmsweg
  - Brucknerstraße
  - Bullenweg
  - Corinthweg
  - Cranachweg
  - Dürerring
  - Fichtestraße
  - Glückaufweg
  - Händelstraße
  - Hardenbergstraße
  - Haydnweg
  - Heimstättenweg
  - Holbeinweg
  - Iltener Straße, westlich Südstraße
  - Im Gesenk
  - Jacobyweg
  - Kaliweg
  - Kehrwiederstraße
  - Kiefernweg



Kirchnerweg  
 Knappenweg  
 Knockenwinkel  
 Köhlerheide  
 Köthenwaldstraße, südlich Buchenweg  
 Kollwitzweg  
 Kurze Straße  
 Leharweg  
 Lichtenbergweg  
 Liebermannweg  
 Lortzingweg  
 Louise-Otto-Ring  
 Marktscheiderweg  
 Menzelweg  
 Mozartwinkel  
 Noldeweg  
 Offenbachstraße  
 Richterweg  
 Richtweg  
 Rotdornweg  
 Sauerweg  
 Schachtweg  
 Schlägelweg  
 Schubertstraße  
 Schumannstraße  
 Sehnder Straße, westliche Seite  
 Sibeliusweg  
 Sophie-Scholl-Ring  
 Steigerweg  
 Südring  
 Südstraße  
 Villa Nordstern  
 Wagnerstraße  
 Waldfrieden  
 Weißdornweg  
 Westring  
 Wiesenstraße  
 Wintershall-Allee

- b) Es besteht ein gemeinsamer Schulbezirk mit der Grundschule An der Masch (I) gemäß § 1 Ziffer 1 Buchstabe b.

**3. St.-Bernward-Schule, katholische Bekenntnisgrundschule (III)**

Der Schulbezirk besteht aus dem gesamten Stadtgebiet.

**4. Albert-Schweitzer-Schule (IV)**

- a) Der Schulbezirk besteht aus den angrenzenden Grundstücken der nachfolgenden Straßen:  
 Aligser Weg  
 Alte Schlosserei  
 Am Distelborn  
 Am Gehrkamp  
 Am Ginsterbusch  
 Am Kalkturm  
 Am Langen Acker  
 Am Parkschlösschen  
 Am Pfingstanger  
 Amselweg  
 Am Stadtpark  
 Am Wacholder  
 An der Puderzuckermühle  
 Arndtstraße  
 Auf den Blockäckern  
 Bäckergrasse  
 Benzstraße  
 Blücherstraße

Breite Lade  
 Bruchstraße  
 Burchard-Retschy-Ring  
 Burgdorfer Straße  
 Daimlerstraße  
 Dieselstraße  
 Drosselweg  
 Eisenbahnlängsweg bis zur K 122 (Ortschaft Ahlten)  
 Ernst-Reuter-Straße  
 Falkenstraße  
 Finkenweg  
 Föhrenstraße  
 Friedrichstraße  
 Gaußstraße  
 Germaniastraße  
 Gneisenauststraße  
 Grünstraße  
 Heidering  
 Hermann-Löns-Straße  
 Herzogweg  
 Hirtenweg  
 Hoher Kamp  
 Hohnhorstweg  
 Immenweg  
 Im Tiefenbruch  
 Industriestraße  
 Jägerhof  
 Körnerstraße  
 Kreuzbuchenweg  
 Lützowstraße  
 Manskestraße  
 Mielestraße  
 Mittelstraße  
 Neue Straße  
 Neues Zentrum  
 Nordstraße  
 Otto-Bödecker-Straße  
 Parkstraße  
 Poststraße  
 Raabestraße  
 Richtersdorf  
 Riegelstraße  
 Ringstraße  
 Scharnhorststraße  
 Schillerstraße  
 Schlesische Straße  
 Schützenstraße  
 Spreewaldstraße  
 Stackmannstraße  
 Steinstraße  
 Taubenstraße  
 Tiefe Straße  
 Ulmenallee (Ortschaft Aligse)  
 Vater-Jahn-Straße  
 Von-Borcke-Straße  
 Vor der Hohnhorst  
 Weberplatz  
 Weberstraße  
 Wilhelm-Busch-Straße  
 Wilhelm-Henze-Straße  
 Yorckstraße  
 Zuckerpassage  
 Zum Blauen See

- b) Es besteht ein gemeinsamer Schulbezirk mit der Grundschule An der Masch (I) gemäß § 1 Ziffer 1 Buchstabe c.

## 5. Grundschule Ahlten

Der Schulbezirk besteht aus dem Gebiet der Ortschaft Ahlten **ohne** die Straßen Blumenhof und Eisenbahnlängsweg ab der K 122.

## 6. Aueschule, Grundschule Aligse und Steinwedel

Der Schulbezirk für den Schulstandort Aligse besteht aus den Gebieten der Ortschaften Röddensen, Kolsborn und Aligse **ohne** Ulmenallee.

Der Schulbezirk für den Schulstandort Steinwedel besteht aus dem Gebiet der Ortschaft Steinwedel **ohne** Allerbecksweg, Heidecker Weg und Steinwedeler Straße.

## 7. Grundschule Im Hainhoop, Arpke

Der Schulbezirk besteht aus dem Gebiet der Ortschaft Arpke **einschließlich** Arpker Straße 18+26, Am Schnittgraben 4 und Zum Hämeler Wald 24.

## 8. Grundschule Hämelerwald

Der Schulbezirk besteht aus dem gesamten Gebiet der Ortschaft Hämelerwald einschließlich Kiefernbruch und Zur Wildtränke **ohne** das Gewerbegebiet südlich der Autobahn 2 in Richtung Berlin und Zum Hämeler Wald 24.

## 9. Heinrich-Bokemeyer-Grundschule, Immensen

Der Schulbezirk besteht aus dem Gebiet der Ortschaft Immensen **ohne** Arpker Straße 18+26 und Am Schnittgraben 4.

## 10. Grundschule Im Kleegarten, Sievershausen

Der Schulbezirk besteht aus dem Gebiet der Ortschaft Sievershausen **einschließlich** des Gewerbegebietes südlich der Autobahn 2 in Richtung Berlin **ohne** Kiefernbruch und Zur Wildtränke.

### § 2

#### Schulbezirke für weiterführende Schulen

**Hauptschule Lehrte, Realschule Lehrte, Schule Am Ried, IGS Lehrte, Gymnasium Lehrte, Berthold-Otto-Schule (Förderschule Lernen)**

<sup>1</sup>Für die weiterführende Schule gilt das Gesamtgebiet der Stadt Lehrte als Einzugsbereich. <sup>2</sup>Schülerinnen und Schüler aus Arpke und Sievershausen haben die Wahlmöglichkeit, auch das Gymnasium in Uetze zu besuchen.

### § 3

#### Schulbezirke für Schwerpunktschulen (Inklusion)

- (1) Die Albert-Schweitzer-Schule, die Grundschule Ahlten und die Schule Im Kleegarten sind gemäß § 183 c Absatz 2 NSchG Schwerpunktschulen für den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (KME).
- (2) Die Schulbezirke werden wie folgt gebildet:

#### 1. Schwerpunktschule

##### KME Albert-Schweitzer-Schule

- Schulbezirk der Albert-Schweitzer-Schule (IV)
- Schulbezirk der Grundschule An der Masch (I)
- Schulbezirk der Grundschule Lehrte-Süd (II)

## 2. Schwerpunktschule KME Grundschule Ahlten

- Schulbezirk der Grundschule Ahlten
- Schulbezirk der Aueschule, Grundschule Aligse und Steinwedel

## 3. Schwerpunktschule KME Grundschule Im Kleegarten

- Schulbezirk der Grundschule Im Kleegarten, Sievershausen
- Schulbezirk der Grundschule Hämelerwald
- Schulbezirk der Heinrich-Bokemeyer-Grundschule, Immensen
- Schulbezirk der Grundschule Im Hainhoop, Arpke

### § 4

#### Übergangsregelung

Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine andere als die darin bestimmte Schule besuchen, können diese weiterhin besuchen.

### § 5

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft und ersetzt die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Lehrte vom 24.04.2013.

Lehrte, den 15.12.2015

Stadt Lehrte  
Der Bürgermeister  
Sidortschuk

## 5. Stadt Seelze

### **Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Seelze (Hebesatzsatzung)**

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **Satzungsänderung**

###### **§ 1 erhält folgende Fassung:**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 550 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 550 v. H.
2. Gewerbesteuer 460 v. H.

#### **Artikel 2**

##### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Seelze, den 18.12.2015

Stadt Seelze  
Schallhorn  
Bürgermeister

### **Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Seelze**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **Satzungsänderung**

###### **§ 3 ( 1 ) erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Steuer beträgt:
  - a) für jeden ersten Hund 158,00 €  
für den zweiten Hund 226,00 €  
für den dritten und jeden weiteren Hund 274,00 €
  - b) für jeden Hund der in Abs. 2 genannten Rassen,  
für den ersten Hund 734,00 €  
für den zweiten Hund 816,00 €  
für den dritten und jeden weiteren Hund 1.020,00 €  
jährlich.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Seelze, den 18.12.2015

Stadt Seelze  
Schallhorn  
Bürgermeister

### **Satzung zur 1. Änderung der Stadt Seelze zur Erhebung der Spielgerätesteuern (Spielgerätesteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOMVG) der §§ 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **Satzungsänderung**

###### **§ 6 (1) erhält folgende Fassung:**

- (1) Der Steuersatz beträgt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO sowie an den übrigen in § 1 genannten Orten 20 v. H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse.

#### **Artikel 2**

##### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Seelze, den 18.12.2015

Stadt Seelze  
Schallhorn  
Bürgermeister

## 6. Stadt Sehnde

### Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Sehnde (Straßenreinigungsverordnung)

Auf Grund der §§ 54 und 55 des Nieders. Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung (NSOG) in der jeweils gültigen Fassung und § 52 Abs. 1 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 17.12.2015 für das Gebiet der Stadt Sehnde die folgende zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Sehnde (Straßenreinigungsverordnung) v. 13.12.2007 beschlossen.

#### Artikel 1

##### Allgemeines

Das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungsverordnung vom 27.11.2008, veröffentlicht im Amtsblatt der Region Hannover Nr. 48 vom 11.12.2008 – in Kraft getreten am 01.01.2009 – wird wie folgt ergänzt:

##### Ortsteil Ilten

An der Masch (ohne nördl. Stichweg)  
 An Kötters Pfuhl (ohne nördl. Stichweg)  
 Eddenwiese  
 Habenharst  
 Schmiedewiese  
 Sülterkamp  
 Zum Flakenbruch (ohne nördl. Stichweg)

##### Ortsteil Bolzum

Teichfeld

##### Ortsteil Rethmar

Vor dem Dorf (ohne Stichstraßen)

#### Artikel 2

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Sehnde, den 17. Dezember 2015

(DS) Stadt Sehnde  
 Lehrke  
 Bürgermeister

### Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sehnde außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 2012, 269) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. 2007, 41), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

<sup>1</sup>Für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sehnde außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 1 NBrandSchG werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. <sup>2</sup>Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Sehnde wird durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Sehnde vom 29. August 2014 in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

#### § 2

##### Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) <sup>1</sup>Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für
1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 S. 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
  2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
  3. freiwillige Einsätze,
  4. die Stellung der Brandsicherheitswache,
  5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

<sup>2</sup>Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc,
- c) Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen,
- d) Einfangen von Tieren oder Bergung von Tieren (z. B. Entfernen von Wespennestern),
- e) Fällen und Entfernen von Bäumen und Ästen,
- f) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- g) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- h) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- i) Gestellung von Tragehilfen (Personal und Gerät) für den Rettungsdienst,
- j) Brandschutztechnische Beratung (z. B. zu Baugenehmigungen, Einweisungen in Feuerlöschgeräte, Abnahme von Brandmeldeanlagen),
- k) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.



- (3) <sup>1</sup>Freiwillige Leistungen werden von der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sehnde nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der gesetzlichen Pflichtaufgaben möglich ist. <sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden besteht nicht.

### § 3 Gebührenschildner

- (1) <sup>1</sup>Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. <sup>2</sup>Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG (der Betreiber bzw. die Betreiberin).
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

### § 4 Gebührentarif und -höhe

- (1) <sup>1</sup>Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. <sup>2</sup>Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. <sup>3</sup>Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) <sup>1</sup>Die Berechnung erfolgt minutengenau. <sup>2</sup>Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende. <sup>3</sup>Erfolgt ein weiterer Einsatz unmittelbar von einem Einsatzort aus, endet die Einsatzzeit für den bisherigen Einsatz und beginnt die Einsatzzeit für den weiteren Einsatz mit dem Abrücken vom bisherigen Einsatzort.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (4) Die Stadt Sehnde kann die Gebühr bzw. den Kostenersatz auf schriftlichen Antrag ermäßigen, stunden, niederschlagen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schildnerin bzw. des Schildners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (5) Hilfe- und Sachleistungen für Sport treibende, karitative und kulturtragende Vereinigungen im Stadtgebiet, die sich ohne Gewinnerzielungsabsicht betätigen, sind – mit Ausnahme von Personalleistungen – unentgeltlich.
- (6) Hilfe- und Sachleistungen für die Stadt Sehnde sind unentgeltlich.

### § 5 Entstehen der Gebührenschildpflicht und -schuld

- (1) <sup>1</sup>Die Gebührenschildpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Verbrauchsmaterialien bzw. mit der verbindlichen Anmeldung. <sup>2</sup>Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften die oder der Gebührenschildpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rück-

gabe der Fahrzeuge.

- (3) Die Ausführungen in § 4 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

### § 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) <sup>1</sup>Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. <sup>2</sup>Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

### § 7 Haftung

Die Stadt Sehnde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

### § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz/Gebühren für Hilfe- und Sachleistungen der Gemeinde Sehnde vom 1. Januar 1996 außer Kraft.

Sehnde, den 17. Dezember 2015

L.S. Stadt Sehnde  
Lehrke  
Bürgermeister

**Anlage:** Gebührentarif

**Anlage** zu § 4 der Satzung der Stadt Sehnde über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sehnde außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

#### Gebührentarif zur Feuerwehrgebührensatzung

Die Abrechnung erfolgt für die Kostenziffern zu 1. und 2. minutengenau

|  |           |
|--|-----------|
| <b>1. Personaleinsatz</b>  | je Minute |
| 1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr                                    |           |
| 1.1.1 Grundbetrag pro Einsatzminute je Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr | 1,00 Euro |
| <b>2. Einsatz von Fahrzeugen</b>   |           |
| 2.1 Tanklöschfahrzeuge (TLF)   | 3,60 Euro |
| 2.2 Löschgruppenfahrzeuge ohne Wassertank (LF)                             | 3,60 Euro |
| 2.3 Löschgruppenfahrzeuge mit Wassertank (LF)                              | 3,60 Euro |
| 2.4 Tragkraftspritzenfahrzeuge ohne Wassertank (TSF)                       | 3,60 Euro |

|      |   |           |
|------|---|-----------|
| 2.5  | Tragkraftspritzenfahrzeuge mit Wassertank (TSF - W) und Mittlere Löschfahrzeuge (MLF) | 3,60 Euro |
| 2.6  | Hubrettungsfahrzeuge (DLK)  | 8,50 Euro |
| 2.7  | Rüst- und Gerätewagen (RW/GW/DMF)   | 3,90 Euro |
| 2.8  | Mannschaftstransportwagen, Mehrzweckfahrzeuge (MTW/MZF)                               | 2,90 Euro |
| 2.9  | Einsatzleitwagen, Kommandowagen (ELW, KdoW)   | 3,20 Euro |
| 2.10 | Boote   | 2,90 Euro |

### 3. Verbrauchsmaterialien

Die Kosten für Verbrauchsmaterialien aller Art wie z. B. Ölbindemittel, Schaummittel, Pulver oder Sauerstoff sowie Ersatzfüllungen und -teile werden nach anfallender Menge zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet.

### 4. Entsorgung von Sondermüll und Löschwasser

Die Kosten der Entsorgung der eingesetzten Mittel zu 3. sowie für Löschwasser werden nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

### 5. Einsatzbedingte Auslagen

Einsatzbedingte Auslagen wie z. B. die Inanspruchnahme Dritter oder Beschaffung von Material, über das die Feuerwehr nicht verfügt, werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

Geräte, die einsatzbedingt unbrauchbar bzw. zerstört werden, sind zum Neupreis zu erstatten,

### 6. Unfugalarm

Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung der Feuerwehr werden mit den Gesamtkosten des Einsatzes abgerechnet.

### 7. Weitere Leistungen

Leistungen, die zu den Ziffern 1. bis 6. nicht genannt wurden, werden gleichartigen Leistungen zugeordnet.

## 7. Gemeinde Uetze

### Hauptsatzung Gemeinde Uetze

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) mit der letzten Änderung vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Uetze in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

(bekannt gemacht im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ am 23.12.2015, in Kraft seit 06.01.2016)

#### § 1

##### Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Uetze“.
- (2) Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom 08.08.2006 die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde verliehen.

#### § 2

##### Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen. Das Wappen zeigt „in Gold eine geschweifte, achtmal nach der Figur blau-gold gespaltene Spitze“.

- (2) Die Flagge der Gemeinde Uetze besteht aus den Farben Gold und Blau, belegt mit dem Wappen der Gemeinde Uetze.  
Das Banner der Gemeinde Uetze besteht aus den Farben Gold und Blau, belegt mit dem Wappen der Gemeinde Uetze.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindegewappen.

#### § 3

##### Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 Euro bzw. bei der Veräußerung von Grundstücken den Betrag von 50.000 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

#### § 4

##### Ortsräte und Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister

- (1) Die Gemeindeteile, bestehend aus den früheren Gemeinden
  - a) Uetze (ausgenommen die Grundstücke an der Straße „Am tiefen Moor“ und „Krätzer Winkel“ laut anliegender Karte),
  - b) Hänigsen,
  - c) Dollbergen,
  - d) Eltze,
  - e) Altmerdingsen (zzgl. der Grundstücke an der Straße „Am tiefen Moor“ und „Krätzer Winkel“ laut anliegender Karte),
  - f) Dedenhausen,
  - g) Katensen,
  - h) Obershagen,
  - i) Schwüblingsen,
 bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.
- (2) Die Ortsräte für die Ortschaften Uetze und Hänigsen haben 9 Mitglieder.  
Die Ortsräte für die Ortschaften Dollbergen und Eltze haben 7 Mitglieder. Die Ortsräte für die übrigen Ortschaften haben 5 Mitglieder.
- (3) Die Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:
  - a) Obhutsfunktionen für öffentliche Einrichtungen, Anlagen, Gebäude, Veranstaltungen und sonstige gemeindliche Maßnahmen in der Ortschaft sowie bei der allgemeinen Gefahrenabwehr im Sinne der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Verkehrssicherung.  
In diesem Zusammenhang Inanspruchnahme zur
    - Mitwirkung bei der Feststellung und Meldung von Manöverschäden.
    - Beaufsichtigung der aufgestellten Verkehrszeichen (Beschädigung, Entfernung).
    - Mitwirkung bei der Überwachung der Unterhaltung und der Benutzung gemeindlicher Anlagen und Einrichtungen in Bezug auf Verkehrssicherheit und Bauzustand.
    - Mitwirkung bei der Überwachung des baulichen Zustandes von Gemeindestraßen und -wegen aus der Sicht der Verkehrssicherheit.
    - Mitwirkung bei der Überwachung von Straßenbeleuchtungsanlagen.

- b) Wahrnehmung von Obhutsfunktionen für gemeindeeigene Grundstücke aus der Sicht des Grundstückseigentümers.
- Beurteilung der Beispielbarkeit von gemeindeeigenen Sportplätzen.
- c) Unmittelbare Verwaltungsleistungen für Einwohnerinnen/Einwohner in der Ortschaft und Verwaltungstätigkeit für die Gemeindeverwaltung.
- In diesem Zusammenhang Inanspruchnahme zur
- Mitwirkung bei Statistiken und Erhebungen, soweit notwendig.
  - Entgegennahme der An- und Abmeldungen von Hunden.
  - Mitwirkung bei der Durchführung von Sammlungen.
  - Mitwirkung und Durchführung von Seniorenbetreuungsmaßnahmen im Rahmen der Zuständigkeit des Ortsrates.
  - Überwachung oder ordnungsmäßigen Durchführung der Straßenreinigung, Glatteisbekämpfung einschließlich Schneeräumung und Unkrautbekämpfung.
- (4) Die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister kann die Übernahme von Hilfsfunktionen nur insgesamt oder im Hinblick auf die in Absatz 3 gebildeten Gruppen von Hilfsfunktionen nur gruppenweise ablehnen.

## § 5

### Aufgaben der Ortsräte

- (1) Der Ortsrat vertritt die Interessen der Ortschaft und fördert deren positive Entwicklung innerhalb der Gemeinde. Soweit der Rat nach § 58 Abs. 1 und 2 nicht ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 85 Abs. 1 Nrn. 3 bis 6 der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister obliegen, **entscheidet der Ortsrat** unter Beachtung der Belange der gesamten Gemeinde in folgenden Angelegenheiten:
1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie Schulen, Büchereien, Kindergärten, Jugendbegegnungsstätten, Sportanlagen, Altenheime, Dorfgemeinschaftshäuser, Friedhöfe und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht,
  2. Festlegung der Reihenfolge von Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Straßenbeleuchtung,
  3. Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen, die ausschließlich in der Ortschaft gelegen sind,
  4. Märkte, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht,
  5. Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung der Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht,
  6. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
  7. Einrichtung eines Schiedsamts mit der Ortschaft als Amtsbezirk und Wahl der Schiedsperson für dieses Amt, wenn die Ortschaft mindestens 2.000 Einwohnerinnen und Einwohner hat,
  8. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft,
  9. Pflege vorhandener Paten- und Partnerschaften,
  10. Pflege der Kunst in der Ortschaft,
  11. Seniorenbetreuung,
  12. Repräsentation der Ortschaft und
  13. Information und Dokumentation in Angelegenheiten der Ortschaft.
- Die Ortsräte entscheiden in Angelegenheiten des Abs. 1 Ziff. 1 und 6 nicht, soweit zu regeln ist, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen gegenseitigen Rechten und Pflichten den Sportvereinen aus dem Gemeindegebiet die Sportanlagen der Gemeinde überlassen werden. Das gleiche gilt für die in diesem Zusammenhang vorzunehmende Kostenabgrenzung für die Unterhaltung der Sportanlagen. Die Ortsräte entscheiden in Angelegenheiten des Abs. 1 Ziff. 6 ferner nicht über die Gewährung von Übungsleiterzuschüssen und Investitionskostenzuschüssen.
- (2) **Der Ortsrat** ist zu allen wichtigen Fragen des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, die die Ortschaft in besonderer Weise berühren, rechtzeitig anzuhören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
1. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,
  2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Ortschaft erstrecken.
- In der Bauleitplanung ist der Ortsrat spätestens anzuhören, nachdem das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind (§ 4 BauGB), abgeschlossen worden ist. Der Rat kann allgemein oder im Einzelfall bestimmen, dass bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen mit räumlich auf die Ortschaft begrenzter Bedeutung dem Ortsrat die Entscheidung über die Art und Weise der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung (§ 3 BauGB) und den Verzicht darauf übertragen wird,
3. Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Schließung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft,
  4. Um- und Ausbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft, soweit keine Entscheidungszuständigkeit nach § 93 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 besteht,
  5. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde, soweit es in der Ortschaft liegt,
  6. Änderung der Grenzen der Ortschaft,
  7. Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen,
  8. Wahl der Schiedsperson des Schiedsamts, zu dessen Amtsbezirk die Ortschaft gehört, wenn nicht ein Schiedsamt nach § 93 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 eingerichtet wird,
  9. Bestellung des Ortsbrandmeisters und seines Vertreters.
- (3) Dem Ortsrat sind die Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen, die für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlich sind. Das Recht des Rates, die Haushaltssatzung zu erlassen, wird dadurch nicht berührt. **Die Ortsräte sind jedoch bei den Beratungen der Haushaltssatzung rechtzeitig anzuhören.**
- (4) **Der Ortsrat kann** in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, **Vorschläge unterbreiten**, Anregungen geben und Bedenken äußern. Über die Vorschläge muss das zuständige Gemeindeorgan innerhalb von vier Monaten entscheiden. Bei der Beratung

der Angelegenheit im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss haben die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter das Recht, angehört zu werden; dasselbe gilt für die Beratung von Stellungnahmen, die der Ortsrat bei einer Anhörung nach Absatz 2 abgeben hat.

#### § 6 Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin/ der allgemeine Vertreter als Erste Gemeinderätin/ als erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

#### § 7 Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG an.

#### § 8 Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu zwei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin/stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

#### § 9 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Uetze gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde Uetze vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Uetze zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

#### § 10 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen (Rechtsvorschriften), Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG der Gemeinde werden im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Uetze während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung).  
Die Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen im textlichen Teil der Satzungen in groben Zügen beschrieben wird. Sie bedarf der Anordnung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. In dieser sind Ort und Dauer der Auslegung genau festzulegen. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Gesetzen als dem NKomVG (wie z.B. BauGB, NKWG, u.a.) werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in der Wochenzeitung „Marktspiegel“ veröffentlicht.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, im Aushangkasten am Rathaus in der Ortschaft Uetze und an der Verwaltungsnebenstelle in der Ortschaft Hänigsen veröffentlicht.
- (5) Erscheint das „Gemeinsame Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ oder die Wochenzeitung „Marktspiegel“ infolge eines Streiks, durch höhere Gewalt oder aus einem anderen Grunde nicht, erfolgen die Bekanntmachungen im Aushangkasten am Rathaus in der Ortschaft Uetze und an der Verwaltungsnebenstelle in der Ortschaft Hänigsen.  
Nach Beendigung des Hindernisses ist die Bekanntmachung im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt“ oder der Wochenzeitung „Marktspiegel“ unverzüglich nachzuholen.



§ 11

**Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister die Einwohnerinnen/Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt.

Die Einwohnerinnen/Einwohner haben dabei Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 10 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

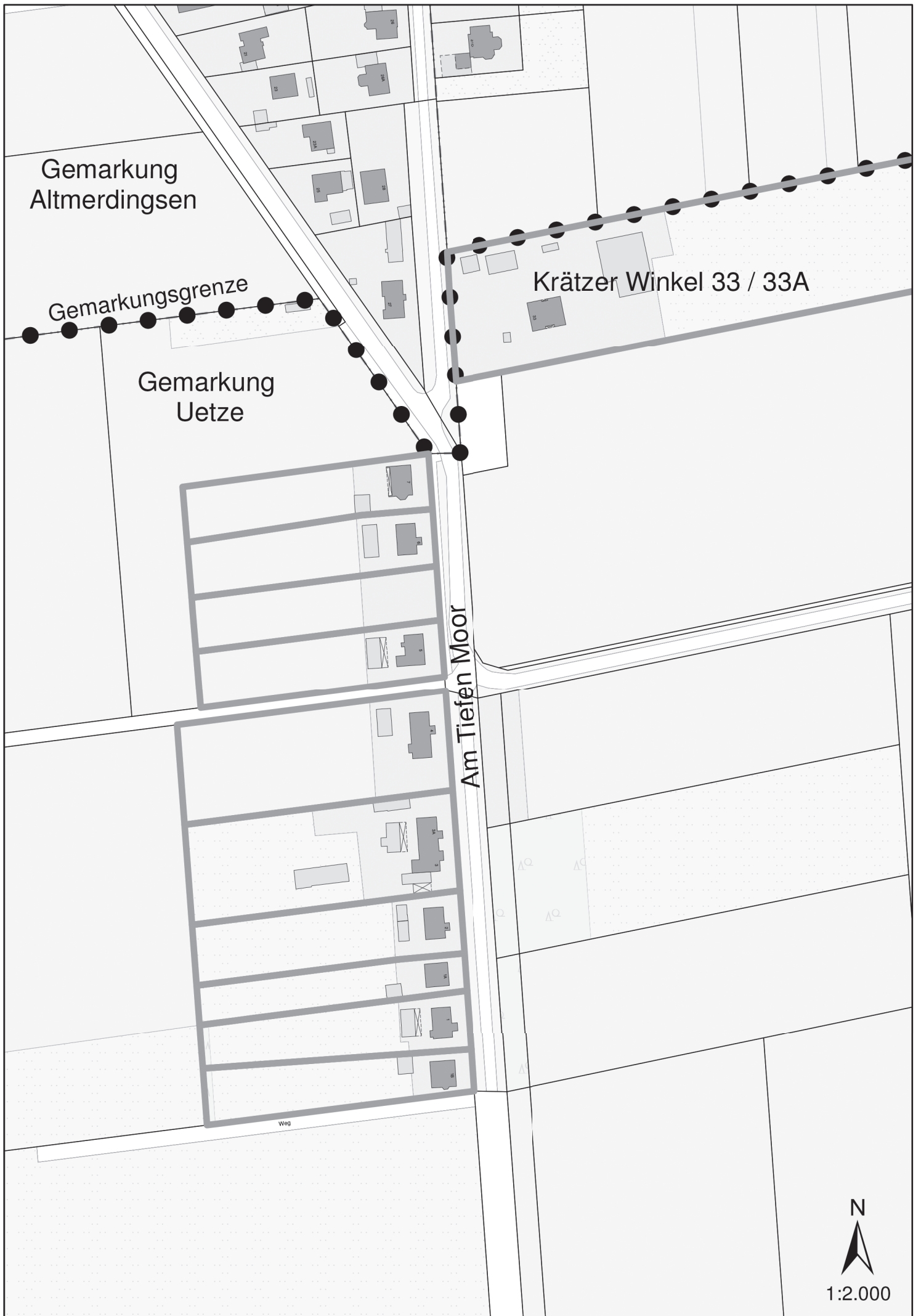
§ 12

**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Uetze vom 23.08.2001 (geändert durch die Änderungssatzungen vom 29.09.2005 und vom 27.04.2006) außer Kraft.

Uetze, den 29.08.2013

Werner Backeberg  
Bürgermeister  
Gemeinde Uetze



Gemarkung  
Altmerdingsen

Gemarkungsgrenze

Gemarkung  
Uetze

Krätzer Winkel 33 / 33A

Am Tiefen Moor

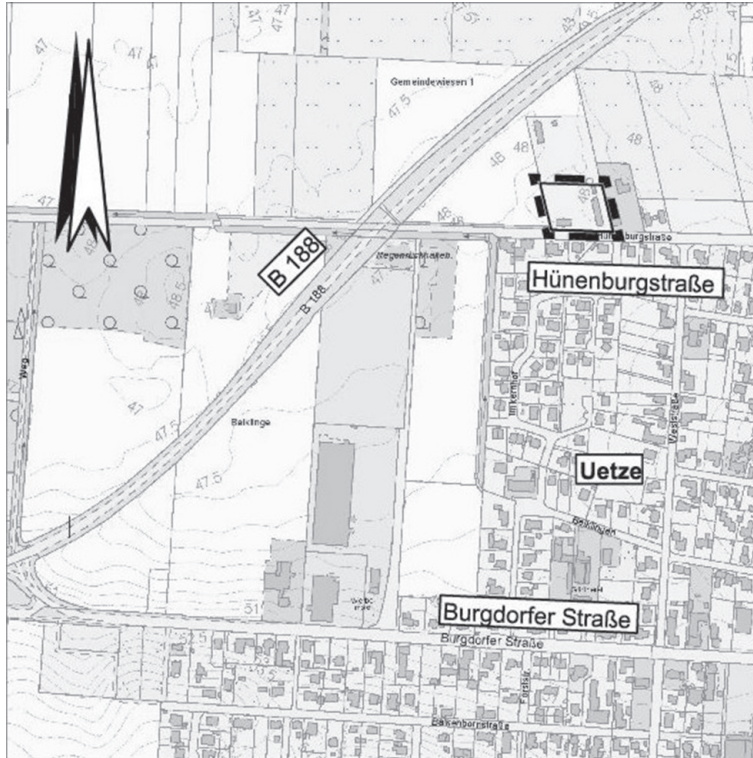
Weg



1:2.000

### Bebauungsplan Nr. 36 „Beiklingen“, 3. Änderung, Ortschaft Uetze

Der Rat der Gemeinde Uetze hat am 15.10.2015 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Beiklingen“, Ortschaft Uetze gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.  
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend abgedruckt:



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2015



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich aus und kann im Fachbereich Bürgerservice-Bauen-Verkehr der Gemeinde Uetze, Zimmer 224, Marktstraße 9, 31311 Uetze, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.  
Mit dieser Bekanntmachung wird der o.g. Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.  
Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bauleitplans geltend zu machen, wird hingewiesen. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägung,
- wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uetze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.  
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Uetze, den 10.12.2015

Gemeinde Uetze  
Bürgermeister  
Werner Backeberg

**C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN****aha -  
Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover****1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover (Abfallgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 8, 13 und 18 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) und §§ 4 und 8 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover in der Fassung vom 24.04.2012 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 189) in Verbindung mit §§ 6 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), und §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) und § 25 der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover in der Fassung vom 01.01.2015 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 486) - in den jeweils gültigen Fassungen - hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover in ihrer Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover vom 01.01.2014 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 487) beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover vom 01.01.2014 wird wie folgt geändert:

1. **§ 2 Absatz 2, Satz 14 erhält folgende Fassung:**  
„Die Eigentümerinnen bzw. die Eigentümer können beantragen, abweichend davon die Gebühr zum 01.07. eines jeden Jahres zu entrichten.“
2. **§ 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:**  
„Die Grundgebühr nach Abs. 1 beträgt:  
4.1 Grundgebühr je Wohnung  
– monatliche Gebühr – 5,06 €,  
4.2 Grundgebühr je sonstige Nutzungseinheit – monatliche Gebühr – 4,72 €.“
3. **§ 3 Absatz 5, Satz 2-3 erhalten folgende Fassung:**  
„Danach beträgt die Volumengebühr für Restabfälle monatlich:

|                    |                    | 14-tägliche<br>Leerung | wöchentliche<br>Leerung |
|--------------------|--------------------|------------------------|-------------------------|
| für einen Behälter | 40 l               | 5,68 €                 | –                       |
| für einen Behälter | 60 l               | 7,48 €                 | –                       |
| für einen Behälter | 80 l               | 9,98 €                 | 19,96 €                 |
| für einen Behälter | 120 l              | 14,33 €                | 28,66 €                 |
| für einen Behälter | 240 l              | 28,45 €                | 56,90 €                 |
| für einen Behälter | 660 l              | 58,97 €                | 117,95 €                |
| für einen Behälter | 1,1 m <sup>3</sup> | 93,43 €                | 186,85 €                |
| für einen Behälter | 2,5 m <sup>3</sup> | –                      | 340,61 €                |
| für einen Behälter | 4,5 m <sup>3</sup> | –                      | 589,22 €                |

Bei mehrmaliger Leerung je Woche ist die Benutzungsgebühr für die wöchentliche Leerung entsprechend zu vervielfachen. Auf Antrag kann bei einem 40 l Behälter eine vierwöchentliche Leerung erfolgen. Die Gebühr beträgt in diesem Fall 2,84 €.“

**4. § 3 Absatz 6 erhält folgende Fassung:**

„Die Volumengebühr für Bioabfälle wird nach der Anzahl, der Leerungshäufigkeit sowie dem Volumen der Behälter unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Raumgewichtes (siehe Fußnote 2 zu § 3) der Abfälle bemessen.

Danach beträgt die Volumengebühr für Bioabfälle monatlich bei 14-täglicher Leerung:

|           |                                       |         |
|-----------|---------------------------------------|---------|
| für eine  | 80 l - Biotonne ohne Biofilterdeckel  | 4,04 €  |
| für eine  | 120 l - Biotonne ohne Biofilterdeckel | 5,84 €  |
| für eine  | 240 l - Biotonne ohne Biofilterdeckel | 11,68 € |
| für einen | 660 l - Biobehälter                   | 23,19 € |

Für jede Biotonne mit Biofilterdeckel wird zusätzlich eine monatliche Gebühr von 1,00 € erhoben.

Die monatliche Benutzungsgebühr für das Bio-Plus-Paket (§ 22 Absatz 4 Satz 5 der Abfallsatzung) beträgt für:

|      |                  |         |
|------|------------------|---------|
| eine | 80 l - Biotonne  | 9,93 €  |
| eine | 120 l - Biotonne | 14,36 € |
| eine | 240 l - Biotonne | 28,71 € |

In Gebieten, in denen Bioabfallbehälter bis zum Inkrafttreten dieser Satzung nicht zur Verfügung gestellt wurden, beträgt die Gebühr je 30 l- Biosack 0,65 €.“

**5. § 3 Absatz 7 erhält folgende Fassung:**

„Die Gebühr für eine gelegentliche zusätzliche Leerung von Abfallbehältern außerhalb der Regelabfuhr (Sonderleerung) beträgt:

|                    |                    |           |
|--------------------|--------------------|-----------|
| für einen Behälter | 40 l               | 9,74 €    |
| für einen Behälter | 60 l               | 10,57 €   |
| für einen Behälter | 80 l               | 11,72 €   |
| für einen Behälter | 120 l              | 16,11 €   |
| für einen Behälter | 240 l              | 22,62 €   |
| für einen Behälter | 660 l              | 36,71 €   |
| für einen Behälter | 1,1 m <sup>3</sup> | 52,61 €   |
| für einen Behälter | 2,5 m <sup>3</sup> | 87,83 €   |
| für einen Behälter | 4,5 m <sup>3</sup> | 145,20 €“ |

**6. § 3 Absatz 8 wird wie folgt geändert:**

„Werden Restabfallbehälter bis einschl. 4,5 m<sup>3</sup> nur für einen Zeitraum bis zu 2 Monaten aufgestellt (Sonderaufstellung), wird zusätzlich zur Benutzungsgebühr nach Absatz 5 eine Gebühr für die Bereitstellung, den An- und Abtransport und die Behälterreinigung erhoben. Sie beträgt:

|   |           |
|---|-----------|
| für einen 40 l-, 60 l-, 80 l-, 120 l- oder 240 l- Behälter        | 19,55 €   |
| für einen 660 l- oder 1,1 m <sup>3</sup> - Behälter               | 59,15 €   |
| für einen 2,5 m <sup>3</sup> - oder 4,5 m <sup>3</sup> - Behälter | 133,22 €“ |

**7. § 3 Absatz 9 Satz 2 wird wie folgt geändert:**

„Sie beträgt:

|   |           |
|---|-----------|
| für einen 40 l-, 60 l-, 80 l-, 120 l- oder 240 l- Behälter        | 19,55 €   |
| für einen 660 l- oder 1,1 m <sup>3</sup> - Behälter               | 59,15 €   |
| für einen 2,5 m <sup>3</sup> - oder 4,5 m <sup>3</sup> - Behälter | 114,82 €“ |

**8. § 3 Absatz 12 wird wie folgt geändert:**

„Für einen Zusatzabfallsack nach § 10 Abs. 2 Satz 3 der Abfallsatzung mit dem Aufdruck „Region Hannover“ wird eine Gebühr von 5,20 € je Abfallsack erhoben. In dieser Gebühr sind die Kosten für die Abfuhr enthalten.“

**9. § 3 Absatz 13 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

„Für Abfallbehälter, die der Zweckverband nach § 11 Abs. 6 Satz 2 der Abfallsatzung holt und zurückbringt, werden bei einmaliger wöchentlicher Leerung zusätzlich zu den Gebühren nach den Absätzen 5 und 6 folgende monatliche Gebühren erhoben:

|                          |                           |
|--------------------------|---------------------------|
| bei einer Entfernung von |                           |
| 15,01 m - 30,00 m        | 3,51 € je Abfallbehälter, |



bei einer Entfernung von  
30,01 m - 50,00 m 10,53 € je Abfallbehälter,  
bei einer Entfernung von  
50,01 m - 100,00 m 21,06 € je Abfallbehälter.“

10. **§ 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**  
„Die Gebühr für die Abholung von Elektro- und Elektronikgeräten und deren Transport zur Sammelstelle des Zweckverbandes beträgt:  
- bei Abholung am Grundstück 9,00 € je Gerät,  
- bei Abholung aus dem Gebäude oder bei Abholung vom Grundstück 20,00 € je Gerät.“

11. **§ 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**  
„Die Gebühr für die Behandlung, Lagerung oder Entsorgung von Kleinmengen ausgeschlossener Abfälle und Problemabfälle im Sinne des § 23 der Abfallsatzung wird nach der Abfallart sowie nach der Anzahl, dem Gewicht oder dem Volumen bemessen.“

12. **§ 7 Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen.**

13. **§ 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**  
„Die Gebühr für Anlieferungen bei den Deponien zur Verwertung oder Beseitigung der Abfälle beträgt:  
1. Gruppe A reiner Bauschutt 10,96 €/Mg  
2. Gruppe B  
Altholz (Altholzkategorie I – III der AltholzV) 22,00 €/Mg  
3. Gruppe C  
Garten- und Parkabfall, kompostierbar  
Bodenaushub und Bauschutt (vermischt und verunreinigt) Stubben, Stammholz, Boden 42,77 €/Mg  
4. Gruppe D  
Bioabfälle für Bioabfallkompostwerk (BAK) 60,38 €/Mg  
5. Gruppe E  
Abfälle zur direkten Verbrennung aufgrund von Seuchenprävention (Krankenhausabfälle, Flughafenabfälle) 89,00 €/Mg  
6. Gruppe F  
Abfälle zur mechanischen Aufbereitung (MA) und sonstige Abfälle zur Beseitigung mineralische Abfälle zur Beseitigung 137,12 €/Mg  
7. Gruppe G  
Baustellenabfälle, gewerbliche Sperrabfälle, Reste aus der gewerblichen Sortierung von Abfällen sonstige gewerbliche Abfälle, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Beschaffenheit einer Sortierung und/oder Zerkleinerung bedürfen 175,95 €/Mg  
8. Gruppe H  
Abfälle, die aus künstlichen Mineralfasern bestehen oder in erheblichem Umfang solche enthalten. 343,44 €/Mg  
Enthält eine Anlieferung Abfälle aus verschiedenen Gruppen, wird die Gruppe mit der höchsten Gebühr zugrunde gelegt. Für Anlieferungsmengen unterhalb 400 kg gilt die Mindestgebühr nach Absatz 3.“

14. **§ 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:**  
„Bei einem Ausfall der Waage wird die Gebühr nach dem geschätzten angelieferten Volumen berechnet. Die Gebühr beträgt für die Gebührengruppen nach Abs.1:

Gruppe A  
reiner Bauschutt je Kubikmeter 14,25 €

Gruppe B  
Altholz (Altholzkategorie I – III der AltholzV)  
je Kubikmeter 4,40 €

Gruppe C  
Garten- und Parkabfall, kompostierbar  
je Kubikmeter 8,55 €  
Boden, Bodenaushub und Bauschutt (vermischt und verunreinigt)  
je Kubikmeter 55,60 €  
Stubben, Stammholz je Kubikmeter 21,39 €

Gruppe D  
Bioabfälle für das Bioabfallkompostwerk (BAK) je Kubikmeter 18,12 €

Gruppe E  
Abfälle zur direkten Verbrennung aufgrund von Seuchenprävention (Krankenhausabfälle, Flughafenabfälle) je Kubikmeter 26,70 €

Gruppe F  
Abfälle zur mechanischen Aufbereitung (MA) und sonstige Abfälle zur Beseitigung  
je Kubikmeter 41,14 €  
mineralische Abfälle zur Beseitigung  
je Kubikmeter 137,12 €

Gruppe G  
Baustellenabfälle, gewerbliche Sperrabfälle  
je Kubikmeter 52,78 €

Reste aus der gewerblichen Sortierung von Abfällen und sonstige gewerbliche Abfälle, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Beschaffenheit einer Sortierung und/ oder Zerkleinerung bedürfen. je Kubikmeter 70,38 €

Gruppe H  
Abfälle, die aus künstlichen Mineralfasern bestehen oder in erheblichem Umfang solche enthalten je Kubikmeter 113,22 €“

15. **§ 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:**  
„Die Mindestgebühr je Gebührenbescheid für Abfallanlieferungen ist nach den in Absatz 1 genannten Gruppen gestaffelt. Sie beträgt:  
Gruppe A 5,60 €,  
Gruppe B 5,60 €,  
Gruppe C 9,84 €,  
Gruppe D 16,71 €,  
Gruppe E 25,25 €,  
Gruppe F 28,11 €,  
Gruppe G 39,10 €,  
Gruppe H 50,66 €. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Gebühr für eine Wiegung, die nicht aus Anlass der Anlieferung von Abfällen vorgenommen wird, beträgt 6,50 €.“

16. **§ 9 Absatz 1 Satz 3 und 4 werden wie folgt geändert:**  
„Die Gebühr nach aufgewandter Arbeitszeit beträgt für jede Stunde Arbeitszeit:  
a) einer / eines Beschäftigten der Entgeltgruppe E 1 - E 8 oder einer Beamtin bzw. eines Beamten der Besoldungsgruppe A 5 bis A 8 46,09 €,  
b) einer / eines Beschäftigten der Entgeltgruppe E 9 - E 11 oder einer Beamtin bzw. eines Beamten der Besoldungsgruppe A 9 bis A 12 62,17 €,  
c) einer / eines Beschäftigten der Entgeltgruppe E 12 - E 13 oder einer Beamtin bzw. eines Beamten der Besoldungsgruppe A 13 bis A 15 73,96 €. Die Gebühr für einen Einsatz von Fahrzeugen beträgt für jede volle Einsatzstunde:  
d) eines Lkw bis 7,5 Mg 7,64 €,  
e) eines Radladers 34,81 €,  
f) eines Müllwagens (3-Achser) 44,70 €,  
g) eines Abrollkipperfahrzeuges 31,93 €,  
h) eines Sperrmüllwagens 44,45 €.

**17. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

„Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover vom 16.12.2014 außer Kraft.“

§ 3

Die Anlage III wird entsprechend der Änderung der Anlage I und II geändert.

**18. § 12 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.**

§ 4

Die vorgenannten Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

**Artikel II**

Die vorstehende Satzungsänderung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Peine, 11.12.2015

Hannover, den 16.12.2015

Prof. Dr. Axel Priebs  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Wasserzweckverband Peine

Olaf Schröder  
Verbandsgeschäftsführer

Thomas Reuter  
Verbandsgeschäftsführer

Hans-Hermann Baas  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Wasserzweckverband Peine**

**Änderung der Anlagen II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)**

**4. Änderung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine vom 09.12.2005 in der zurzeit gültigen Fassung der 3. Änderung vom 12.12.2014**

**Änderung der Verbandsordnung**

§ 1

§ 1

Die Anlage I des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 - Ergänzende Bestimmung über Lieferung, Preise und Abrechnungen von Wasser- werden in Nr. 1.2 wie folgt geändert:

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| 1. | Nr. 1.2.1 Der BKZ beträgt für die 1. Wohnung | 1.185,52 € |
| 2. | Nr. 1.2.2 Für jede weitere Wohnung           | 412,36 €   |
| 3. | Nr. 1.2.4 Der BKZ für 1 BW beträgt           | 103,09 €   |

1. Im § 9 Abs. 7 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Anlagen zur Tagesordnung werden den Mitgliedern über die Internetseite „www.wasserverband.de“ des Wasserverbandes Peine im Mitgliederbereich zur Verfügung gestellt.“

2. Im § 10 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Anlagen zur Tagesordnung werden den Mitgliedern über die Internetseite „www.wasserverband.de“ des Wasserverbandes Peine im Mitgliederbereich zur Verfügung gestellt.“

§ 2

§ 2

Die Anlage II des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 - Ergänzende Bestimmung über Lieferung, Preise und Abrechnungen von Wasser - werden wie folgt geändert:

Die Anlage 1 der Verbandsordnung wird außerdem wie folgt erweitert:

1. Ziffer 1.1 wird wie folgt geändert:

Unterabsatz 4  
**ab 01.01.2016**

Arbeitspreis je Kubikmeter (m<sup>3</sup>) inkl. staatl. Wasserentnahmegebühr (Nettopreis) für die Ortsteile Clauen und Bründeln in der Gemeinde Hohenhameln 1,51 €/m<sup>3</sup>

17. Gemeinde Giesen

Ortsteile: Ahrbergen  
Emmerke  
Giesen  
Groß Förste  
Hasede

§ 3

Die Anlage 2 (Verbandskarte) zur Verbandsordnung wird, wie in der Anlage zu dieser Satzung dargestellt, neu gefasst.

Unterabsatz 5  
**ab 01.01.2016**

Arbeitspreis je Kubikmeter (m<sup>3</sup>) inkl. staatl. Wasserentnahmegebühr (Nettopreis) in der Gemeinde Giesen 1,20 €/m<sup>3</sup>

§ 4

**Inkrafttreten der Satzung**

2. Ziffer 1.2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:  
Abrechnung -jahr -monat

**ab 01.01.2016**

Grundpreis netto für Anschlüsse bis DN 50 einschlder Gemeinde Giesen ohne Gemeinde Staufenberg und Samtgemeinde Dransfeld 60,00 € 5,00 €

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

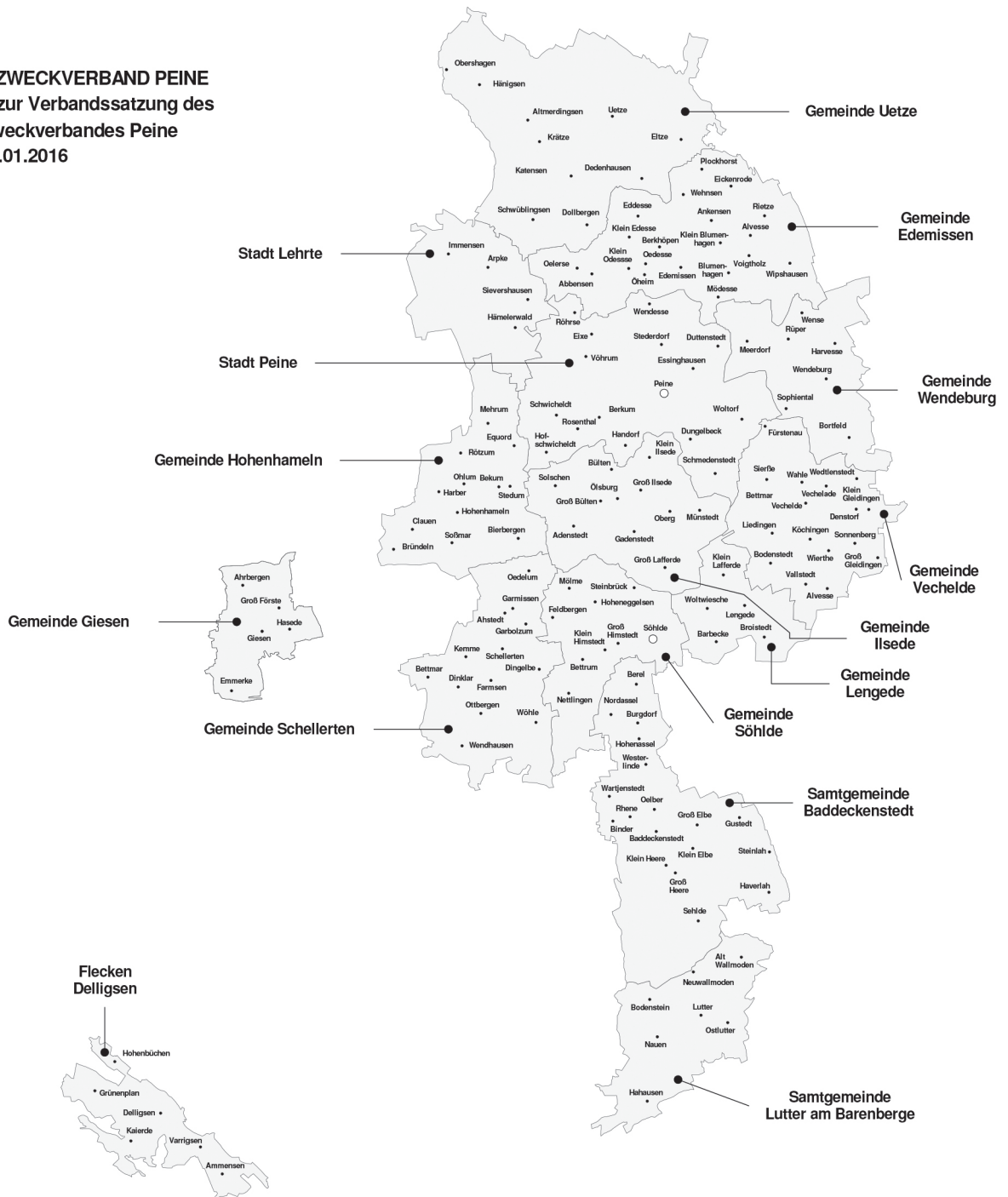
Peine, 11.12.2015

Wasserzweckverband Peine

Olaf Schröder  
Verbandsgeschäftsführer

Hans-Hermann Baas  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**WASSERZWECKVERBAND PEINE**  
**Anlage 2 zur Verbandssatzung des**  
**Wasserzweckverbandes Peine**  
**Stand: 01.01.2016**



- Orte mit einer Wasserverteilung durch den Wasserzweckverband Peine
- Orte mit einer Wasserversorgung durch einen anderen Versorger

**Wasserverband Peine****3. Änderung des Preisblattes des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung der 2. Änderung vom 12.12.2014****Artikel 1**

Das Preisblatt des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung vom 12.12.2014 wird wie folgt geändert:

- 1. Gemeinde Hohenhameln**
  - 1.1 Das Mengentgelt beträgt
    - a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 3,10 €/m<sup>3</sup>
- 2. Samtgemeinde Baddeckenstedt**
  - 2.1 Das Mengentgelt beträgt
    - a) je m<sup>3</sup> Abwasser 3,00 €/m<sup>3</sup>
- 3. Gemeinde Uetze**
  - 3.1 Das Mengentgelt beträgt
    - a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,81 €/m<sup>3</sup>
- 5. Gemeinde Söhlde**
  - 5.1 Das Mengentgelt beträgt
    - a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 3,74 €/m<sup>3</sup>
- 6. Gemeinde Edemissen**
  - 6.1 Das Mengentgelt beträgt
    - a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 3,70 €/m<sup>3</sup>
    - b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m<sup>2</sup> befestigte Grundstücksfläche 0,24 €/m<sup>2</sup>
- 7. Samtgemeinde Freden**
  - 7.1 Das Mengentgelt beträgt
    - a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,50 €/m<sup>3</sup>
- 8. Samtgemeinde Lutter am Bbge.**
  - 8.1 Das Mengentgelt beträgt
    - a) je m<sup>3</sup> Abwasser 3,30 €/m<sup>3</sup>
- 9. Stadt Elze**
  - 9.1 Das Mengentgelt beträgt
    - a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 4,03 €/m<sup>3</sup>
- 12. Samtgemeinde Dransfeld**
  - 12.1 Das Mengentgelt beträgt
    - a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,82 €/m<sup>3</sup>
- 14. Gemeinde Vechelde**
  - 14.1 Das Mengentgelt beträgt
    - a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,80 €/m<sup>3</sup>

**Artikel 2**

Vorstehende Änderungen des Preisblattes des Wasserverbandes Peine für die Abwasserentsorgung treten mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Peine, 11.12.2015

Wasserverband Peine  
Hans-Hermann Baas  
Verbandsvorsteher

**Zweckverband Volkshochschule Ostkreis Hannover****Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016**

Auf Grund der §§ 18 und 16 Abs. 3 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der auf der Grundlage zu § 178 Abs. 1 Nr. 12 NKomVG erlassenen Eigenbetriebsverordnung (EigBetVO) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 25.11.2015 nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b) der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Volkshochschule Ostkreis Hannover“ folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 (Wirtschaftsjahr vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016) beschlossen:

## § 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2016 (01.01.2016-31.12.2016) wird

- |                         |                |
|-------------------------|----------------|
| - im Erfolgsplan        |                |
| in den Erträgen auf     | 1.978.900,-- € |
| in den Aufwendungen auf | 1.978.900,-- € |
| - im Vermögensplan      |                |
| in der Einnahme auf     | 60.000,-- €    |
| in der Ausgabe auf      | 60.000,-- €    |

festgesetzt.

## § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Geschäftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,-- € festgesetzt.

## § 5

Nach § 16 der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Volkshochschule Ostkreis Hannover“ wird von den Verbandsgliedern eine Umlage erhoben. Sie beträgt:

|                             |              |
|-----------------------------|--------------|
| für die Stadt Burgdorf      | 197.883,-- € |
| für die Gemeinde Isernhagen | 128.843,-- € |
| für die Stadt Lehrte        | 197.428,-- € |
| für die Stadt Sehnde        | 75.534,-- €  |
| für die Gemeinde Uetze      | 71.412,-- €  |

Die Verbandsumlage wird jeweils zur Hälfte am 01.02.2016 und 01.07.2016 fällig.

Lehrte, den 25.11.2015

Zweckverband Volkshochschule Ostkreis Hannover

|                      |      |                         |
|----------------------|------|-------------------------|
| Alker                | L.S. | Vaihinger               |
| Verbandsvorsitzender |      | Verbandsgeschäftsführer |



**Wasserverband Nordhannover****12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung von Kanalisationen (Kanalsatzung) des Wasserverbandes Nordhannover (WVN) vom 20.12.1972 in der Fassung der 11. Satzung zur Änderung der Satzung vom 11.12.2012**

Aufgrund der §§ 7 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und der §§ 11 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 3 (3) der Verbandsordnung i.d.F. vom 13.12.2005, geändert durch die Satzung vom 11.12.2012, hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Nordhannover in ihrer Sitzung am 08.12.2015 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**Artikel I****§ 4****Umlagen für die laufende Reinigung**

In § 4 wird der erste Absatz (Sätze 1-3) gestrichen und durch die Sätze:

„Die Umlage für die laufende Reinigung richtet sich nach der Einwohnerzahl (gebildet aus den Zahlen der Haupt- und Nebenwohnsitze) der Mitgliedsstädte und -gemeinden, gemäß § 1 und der Anlage zu § 1, in Verbindung mit § 3, Abs.1, Punkt 3 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Nordhannover (WVN). Sie beträgt 3,90 €/Einwohner. Die Einwohnerzahl ist der jüngsten statistischen Erhebung bzw. Fortschreibung des Landesamt für Statistik Niedersachsen zu entnehmen und mit den Meldestellen der Mitgliedsstädte und -gemeinden abzugleichen.“ ersetzt.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Burgwedel, den 08.12.2015

WASSERVERBAND NORDHANNOVER

Papenburg Krebs  
Verbandsvorsteher Verbandsgeschäftsführer

**Kirchenkreisamt Burgdorfer Land****Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde in Burgwedel.**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde für den Friedhof in Burgwedel am 8. Dezember 2015 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1****Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2****Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
  1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
  1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3****Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4****Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.

**§ 5****Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührensschuldner oder die Gebührensschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6  
**Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

**1. Reihengrabstätte:**

- a) für Personen über 5 Jahre  
– für 25 Jahre – : 640,00 €  
b) für Personen bis zu 5 Jahren  
– für 25 Jahre – : 415,00 €

**2. Wahlgrabstätte:**

- a) für 25 Jahre – je Grabstelle – : 820,00 €  
b) für jedes Jahr der Verlängerung  
– je Grabstelle – : 32,80 €

**3. Urnenwahlgrabstätte:**

- a) für 25 Jahre  
– für bis zu 4 Urnen (1 m x 1 m) – : 500,00 €  
b) für jedes Jahr der Verlängerung  
– je Grabstelle – : 20,00 €

**4. Rasengemeinschaftsanlage für Sarg- und Urnenbeisetzungen:**

- a) für Sargbeisetzungen – für 25 Jahre – : 1.500,00 €  
b) für Urnenbeisetzungen – für 25 Jahre – : 900,00 €

**5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:**

- a) eine Gebühr gemäß Nummer 2b oder 3b zur Anpassung an die neue Ruhezeit und  
b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.  
Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

**II. Gebühren für die Bestattung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft sowie das Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. Für eine Erdbestattung:  
a) bei verstorbenen Säuglingen 165,00 €  
b) bei Verstorbenen ab dem  
1. vollendeten Lebensjahr 495,00 €  
2. Für eine Urnenbestattung: 140,00 €  
3. Für die Mattendekoration: 43,50 €  
4. Für den Plattenweganteil Sarggrab: 35,00 €  
5. Für den Plattenweganteil Urnengrab: 22,50 €  
6. Zusätzlich erforderliche Arbeiten bei Erstellung der Gruft (Grabstein sichern, Entfernen von Fundamenten, Bepflanzung abräumen)  
je Arbeitsstunde: 41,50 €

Fällt eine Bestattung auf einen Samstag, wird ein zusätzlicher Aufschlag i.H.v. 20% der jeweiligen Aushubgebühr erhoben.

**III. Verwaltungsgebühren:**

1. Für die Prüfung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales 25,00 €  
2. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechtes (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) einmalig 25,00 €

3. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit von nicht liegenden Grabmalen bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung 1,00 €

**V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:**

1. Für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: 200,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 1. Januar 2016 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 16. Juni 2004 mit allen danach folgenden Änderungen außer Kraft.

Burgwedel, 8. Dezember 2015

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzender: L. S. Kirchenvorsteher:  
R. Brockhaus Susanne Meyer

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, 14. Dezember 2015

Der Kirchenkreisvorstand:

Im Auftrage

Veth

L.S. Bevollmächtigter des KKV

## Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde in Burgwedel.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde Burgwedel am 8. Dezember 2015 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofs-zweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

#### II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

#### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

#### IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenwahlgrabstätten
- § 15 Rasengemeinschaftsanlage für Sarg- und Urnenbeisetzungen
- § 16 Rasengemeinschaftsanlage für Fehl-, Tot- und Ungeborene
- § 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 18 Bestattungsverzeichnis

#### V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 19 Gestaltungsgrundsatz
- § 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

#### VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 21 Allgemeines
- § 22 Grabpflege, Grabschmuck
- § 23 Vernachlässigung

#### VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 24 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 25 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 26 Entfernung
- § 27 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

#### VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle

#### IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

#### X. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1

#### Geltungsbereich und Friedhofs-zweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde Burgwedel in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 84/25 und 212/82 teilweise, Flur 7, Gemarkung Burgwedel in Größe von insgesamt 2.94.74 ha. Eigentümern der Flurstücke ist die Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde Burgwedel (84/25 = Dotation Kirche 2.15.20 ha, 212/82 = Dotation Pfarre 0.79.54 ha).
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren ersten Wohnsitz in der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde Burgwedel hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehl-, Tot- und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

#### § 2

#### Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

#### § 3

#### Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten

stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4

#### Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

### § 5

#### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
  - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerfen,
  - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
  - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  - h) Hunde unangeleint mitzubringen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

### § 6

#### Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

## III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

### § 7

#### Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.



## § 8

**Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern. Des Weiteren muss die Zersetzung der Innurne innerhalb der festgeschriebenen Ruhefrist möglich sein.

## § 9

**Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

## § 10

**Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung ausgegraben oder umgebettet werden. Über die erfolgte Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde muss die Friedhofsverwaltung vor der Umbettung oder Ausgrabung informiert werden.
- (3) Umbettungen und Ausgrabungen nach Ablauf der Ruhefrist dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.
- (4) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

**IV. Grabstätten**

## § 11

**Allgemeines**

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
  - a) Reihengrabstätten (§ 12),
  - b) Wahlgrabstätten (§ 13),
  - c) Urnenwahlgrabstätten (§ 14),
  - d) Rasengemeinschaftsanlage für Sarg- und Urnenbeisetzungen (§ 15),
  - e) Rasengemeinschaftsanlage für Fehl-, Tot- und Ungeborene (§ 16)
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle dürfen zusätzlich Aschen bestattet werden.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
  - a) für Säрге von Kindern: Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m,
  - von Erwachsenen: Länge: 2,50 m Breite: 1,20 m,
  - b) für Urnen: Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m
 Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Bepflanzung usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

## § 12 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

## § 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5 bis 25 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
  - a) Ehegatte,
  - b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
  - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
  - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) Eltern,
  - f) Geschwister,
  - g) Stiefgeschwister,
  - h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf

wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

## § 14 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden für die Dauer von 25 Jahren vergeben. Es dürfen bis zu vier Urnen beige-  
gesetzt werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

## § 15 Rasengemeinschaftsanlage für Sarg- und Urnenbeisetzungen

- (1) Grabstellen in der Rasengemeinschaftsanlage für Sarg- und Urnenbeisetzungen werden nur für Sarg- oder Urnenbestattungen im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. In jeder Grabstelle der Rasengemeinschaftsanlage für Sarg- und Urnenbeisetzungen kann nur ein Sarg oder eine Urne beige-  
gesetzt werden.
- (2) Die Rasengemeinschaftsanlage für Sarg- und Urnenbeisetzungen ist mit Rasen eingesät, die Grabstellen werden nicht einzeln eingefasst bzw. gekennzeichnet. Die Herrichtung und Pflege der Abteilung erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Er kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben. Ein weiteres Ausschmücken, Einfassen oder Kennzeichnen der Gräber ist nicht gestattet.
- (3) Die gesamte Anlage wird durch einen zentralen Gedenkstein sowie Stelen gekennzeichnet. Der Vor- und Nachname und das Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen werden mit einer Bronzeplatte auf dem Gedenkstein oder einer der Stelen angebracht.
- (4) Ein Ausschmücken der Rasengemeinschaftsanlage für Sarg- und Urnenbeisetzungen ist nicht gestattet. Für das Ablegen von Grabschmuck (Blumengestecke, Kränze, Pflanzschalen, Vasen, Sträuße u. ä.) ist ausschließlich die dafür eingerichtete zentrale Gedenkstätte zu nutzen. Es darf nur kompostierbarer Grabschmuck abgelegt werden. Ausgenommen hiervon ist der am Tage einer Bestattung abgelegte Grabschmuck. Er darf für eine Dauer von maximal sechs Wochen auf der Grabfläche verbleiben, und ist spätestens dann vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Widerrechtlich abgelegter Grabschmuck kann vom Friedhofsträger auf Kosten des Verursachers entfernt werden.

- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für die Grabstätten in der Rasengemeinschaftsanlage für Sarg- und Urnenbeisetzungen.

§ 16

**Rasengemeinschaftsanlage für Fehl-, Tot- und Ungeborene**

- (1) Grabstellen in der Rasengemeinschaftsanlage für Fehl-, Tot- und Ungeborene werden im Todesfall der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Sie dienen ausschließlich der Bestattung von Fehl-, Tot- und Ungeborenen in Frühgeburtenkistchen oder Kindersärgen bis max. 60 cm Länge und 30 cm Breite. In jeder Grabstätte kann nur ein Sarg oder ein Frühgeburtenkistchen beigesetzt werden.
- (2) Die Rasengemeinschaftsanlage für Fehl-, Tot- und Ungeborene ist ein Gräberfeld mit nicht namentlich gekennzeichneten Grabplätzen.
- (3) Der Vor- und Nachname und das Geburtsjahr der Verstorbenen können mit einer Bronzeplatte auf einem zentralen Gedenkstein oder einer Stele angebracht werden. Die Kosten hierfür haben die Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (4) Die Herrichtung und Pflege der Gemeinschaftsgrabanlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Er kann die Arbeiten an Dritte vergeben. Darüber hinaus sind weitergehende Bepflanzungen, Einfassungen, und Veränderungen nicht vorgesehen und können vom Friedhofsträger entfernt werden. Nach einer angemessenen Zeit nach der Beisetzung werden Gebinde und Kränze entfernt. Der Friedhofsträger ebnet nach Ablauf der Ruhefrist die Gräber auch ein.
- (5) Die Grabstellen in der Rasengemeinschaftsanlage für Fehl-, Tot- und Ungeborene sind gebührenfrei. Die Kosten für die Beisetzung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 17

**Rückgabe von Wahlgrabstätten**

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten über großer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 8 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 18

**Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

**V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

§ 19

**Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszeit und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 20

**Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen**

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 19 entsprechend. Werkstattzeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

**VI. Anlage und Pflege der Grabstätten**

§ 21

**Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Eine komplette Grababdeckung mit Steinplatten ist nicht gestattet, lediglich 20 % der Grabfläche dürfen damit abgedeckt werden. Gänzlich verboten ist es,

- die Grabstätte mit Kies, Beton, Terrazzo, Teerpappe, Splitt, Folie oder ähnlichen Stoffen zu belegen oder diese unter Bodenniveau einzubringen.
- (3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
  - (4) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
  - (5) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der eigenen Grabstätte obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
  - (6) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

### § 22 Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.
- (4) Das Aufstellen von Hinweisschildern, die der Werbung dienen sowie anderer Werkstattbezeichnungen, sind auf den Grabstätten nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind kleine Hinweisschilder ohne namentliche Kennzeichnungen.

### § 23 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten
  - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
  - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

## VII. Grabmale und andere Anlagen

### § 24 Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die



Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

- (7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 20 Absatz 4.

#### § 25

#### **Mausoleen und gemauerte Grüfte**

- (1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 20 Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

#### § 26

#### **Entfernung**

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten, veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 27 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

#### § 27

#### **Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

#### **VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

#### § 28

#### **Benutzung der Friedhofskapelle**

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

#### **IX. Haftung und Gebühren**

#### § 29

#### **Haftung**

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

#### § 30

#### **Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

#### **X. Schlussvorschriften**

#### § 31

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 8. Dezember 1994 mit allen danach folgenden Änderungen außer Kraft.

Burgwedel, 8. Dezember 2015

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzender:  
R. Brockhaus

L. S.

Kirchenvorsteher:  
Susanne Meyer

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, 14. Dezember 2015

Der Kirchenkreisvorstand:  
Im Auftrage  
Veth

L.S.

Bevollmächtigter des KKV

Herausgeber, Druck und Verlag  
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover  
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64  
E-Mail: [Amtsblatt@region-hannover.de](mailto:Amtsblatt@region-hannover.de)  
E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt  
Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)

|   |          |
|---|----------|
| Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) | 0,90 €   |
| Gebühren für 1/2 Seite                      | 61,00 €  |
| Gebühren für 1 Seite                        | 123,00 € |
| Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)       | 0,30 €   |

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –  
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

## **6. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 26. April 2007 für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Marcus-Kirchengemeinde in Wettmar**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marcus Kirchengemeinde in Wettmar hat der Kirchenvorstand am 10. Dezember 2015 folgende 6. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 26. April 2007 beschlossen:

**In § 6 Gebührentarif wird der Absatz III, Punkt 1 wie folgt ersetzt:**

### **III. Gebühren für die Beisetzung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der überflüssigen Erde  
1. Für eine Erdbestattung: 315,35€

### **Schlussvorschriften**

(1) Diese 6. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Wettmar, 10. Dezember 2015

Der Kirchenvorstand:

|              |                         |
|--------------|-------------------------|
| R. Lührs     | Reni Kruckemeyer-Zettel |
| Vorsitzender | L. S. Kirchenvorsteher  |

Die vorstehende 5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß  
§ 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, 14. Dezember 2015

Der Kirchenkreisvorstand:  
Im Auftrage  
Veth

L.S. Bevollmächtigter des KKV